

Von Backsteinbrennern, „Haschbeatles“ und „Techno-Freaks“

Die Eichstraße 25 in Pohlheim-Holzheim

NIKOLA RICHTER

1. Einleitung

Nachforschungen über das Lichtspielhaus Holzheim¹ führten unweigerlich zu Recherchen über das Gebäude, in dem das Kino einst untergebracht war, der Eichstraße 25 in Pohlheim-Holzheim. Die Fülle an Informationen reichte aus, um einen Aufsatz über die Biographie des Anwesens zu verfassen. Dieser Artikel handelt von Behördenwahnsinn, Missverständnissen und der Geschichte hinter einer der populärsten Diskotheken der 1980er und 1990er Jahre im Landkreis Gießen.

2. Die Suche nach dem Baujahr (1818–1881)

Eine Biographie beginnt in der Regel mit der Geburt, in diesem Falle mit der Grundsteinlegung. Doch dieses Datum ist unbekannt. Im Laufe der Recherchen warfen sich zwei Theorien auf, die sich jeweils auf die Besitzer des Anwesens stützen.

1870 zog der Dorf-Güller Johannes Sames VII. (1845–1899) mit seiner Familie in das Heimatdorf seiner Frau Dorothea (1845–1930). Die gebürtige Holzheimerin war die Tochter des Gastwirts und Backsteinbrenners Johannes Reuhl V. (1824–1894).² Ihr Ehemann, von Haus aus Maurer, stellte ebenfalls Backsteine her und pachtete vom Fürsten zu Solms-Braunfels eine größere Fläche an der Eichstraße, wo guter Lehm vorhanden war.³

1 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 391–412.

2 Tagebuch über den Ab- und Zugang der Gewerbe im Jahr 1838, 39, 40–1857, Eintrag Nr. 84: „Johannes Reuhl 5ter, Weinwirtschaft ohne Speisewirtschaft, Zäpfer mit Branntwein und Bier, Speiswein, Krämer im Kleinen, 26. July 1853 bis 8. August 1856“ (Stadtarchiv Pohlheim (StadtA PH), Holzheim (Ho), Abteilung (Abt.) XXIII, Konvolut (Konv.) 2, Faszikel (Fasz.) 5). Sein Gewerbe als Backsteinbrenner betrieb er von 1876–1882 (vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 6, Eintrag Nr. 31). Vgl. auch: Buß, 1993: Familie R 063 und Buß, 1995: Familie S 126.

3 Vgl.: „Die alten Holzheimer Familien. Beiträge zu ihrer Geschichte. Mit Stammtafeln“ von Karl-Heinrich Jung, S. 71. Er war auch musikalisch begabt. Johannes Sames gründete eine Kapelle und fungierte als Dirigent des Gesangsvereins „Eintracht“ (vgl. ebd.).

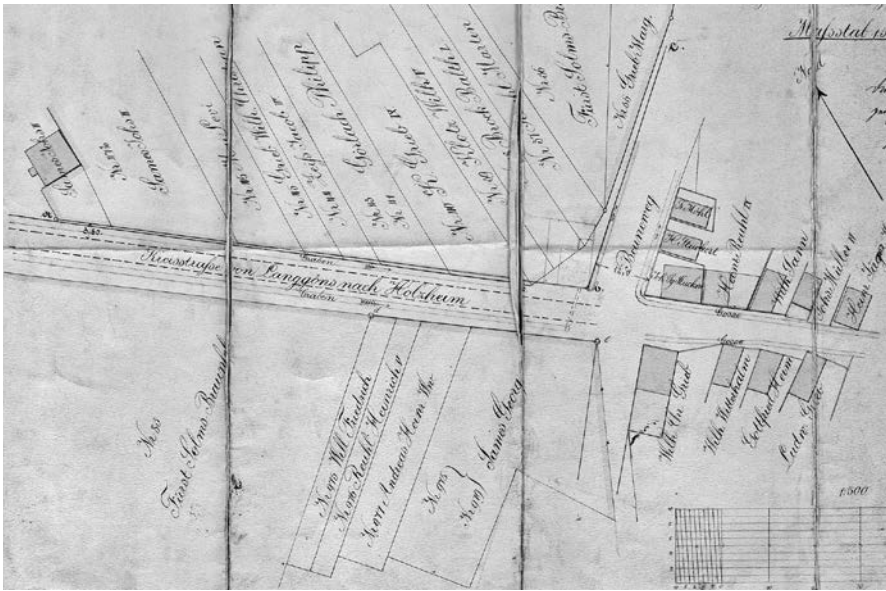


Abb. 1 – Ortsbauplan von Holzheim über die Verlängerung der Eichgasse, 1898 (StadtA PH, ohne Signatur).

Laut Karl-Heinrich Jung erbaute Johannes Sames VII. 1882 die auf der gegenüberliegenden Seite gelegene Hofreite der Familie, in der auch eine Gastwirtschaft untergebracht war, die zukünftige Eichstraße (auch Eichgasse) 25. Das Feuerwehrbuch der Gemeinde Holzheim bestätigt, dass in besagtem Jahr die Eichstraße 25 versichert war, doch die Quellen sprechen für ein früheres Baujahr.

Zunächst war bereits 1872 eine Schankwirtschaft konzessioniert.⁴ Zudem meldete Johannes Sames VII. im Juli 1881 eine „Gastwirtschaft (Wein, Obstwein, Bier, Branntwein)“⁵ an. Im Brandkataster von 1818–1855⁶ ist zudem nachzulesen, dass ein Johannes Reuhl im Jahre 1820 das Haus von einem Wilhelm Reuhl⁷ übernahm. Zeitlich gesehen könnte hier nur Johannes Reuhl III. (1785–1873), nämlich Dorotheas Großvater, in Frage kommen.⁸ Dieses Gebäude war bereits 1818, mit dem Beginn des Brandkataster Holzheim, versichert.⁹

4 Eine weitere Gewerbeanmeldung spricht von 1878 (vgl.: StadtA PH, 7138).

5 StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 6, Eintrag Nr. 22.

6 Der Band 1856 bis 1881 fehlt.

7 Ein im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert lebender Wilhelm Reuhl konnte in den Familienbüchern nicht aufgefunden werden. Auch im Ortsbürgerregister 1823–1911 (vgl. StadtA PH, Ho, Abt. XI, Konv. 1, Fasz. 6) ist er nicht verzeichnet. Die verwandtschaftlichen Verhältnisse bleiben ungeklärt.

8 Vgl.: Buß, 1993: Familie R 035.

9 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXVII, Konv. 3, Fasz. 14.

Eine zweite Theorie führt zur Familie Sann. Zunächst ist festzustellen, dass Johannes Sames VII. aus Dorf-Güll aufgrund steuerrechtlicher Gründe in Holzheim zu Johannes Sames II. wurde.¹⁰ Im Grundbesitzerverzeichnis ist Johannes Sames II. als Nachfolger Adam Sanns aufgeführt.

The image shows a handwritten entry in a land register. The entry is for house No. 281. The name 'Sann, Johann' is written in cursive. The year '1857' is also written. The entry is located in a grid-like structure, likely a table or ledger.

281. Sann, Johann	1857								
Sann, Johann	XII. 496	XII. 744	XII. 745	XII. 746	XI. 251				
in Feuerzab. Revise									

Abb. 2 – Verzeichnis der Grundbesitzer im Grundbuch 1850. Eintrag des Hauses Nr. 281 (StadtA PH, Ho, Abt. XXI, Konv. 22).

Die darin eingetragene Nummer 281 führt zum Feuerwehribuch der Gemeinde Holzheim. Hier ist als Alt-Nummer des Gebäudes ebenfalls die Nummer 281 eingetragen. Auch das Supplement des Grundbuches weist auf ein früheres Baujahr hin, denn neben Lehmgrube und Grabgärten ist auch der Kauf der Hofreite in den Jahren zwischen 1880 und 1884 aufgeführt.¹¹

- 10 Vgl.: Sterbeurkunde Nr. 19/1899 aus Holzheim von Johannes Sames II: „Aufgrund schriftlicher Mittheilung des Großherzoglichen Amtsgerichts Butzbach vom 12ten September 1899 wird eingetragen, daß der Russensteinbrenner Johannes Sames zweiter, [...] wohnhaft zu Holzheim, geboren zu Dorf-Güll, zuletzt verheiratet gewesen mit der Dorothea geborene Reuhl.“ Die Änderung der Nummerierung muss zu Beginn der 1880er Jahre stattgefunden haben, da im Supplement des Grundbuches Johannes zunächst als „siebenter“, danach als „zweiter“ eingetragen ist (vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXI, Konv. 22).
- 11 Vgl.: Supplement des Grundbuches (StadtA PH, Ho, Abt. XXI, Konv. 21) und Grundbesitzerverzeichnis des Grundbuches (StadtA PH, Ho, Abt. XXI, Konv. 22) sowie das Feuerwehribuch der Gemeinde Holzheim auf Seite 51 (StadtA PH, ohne Signatur; Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, C6 Nr. 1078).

II. Flur						
Art des Grundstücks	Numer		Flächeninhalt in ¹⁰⁰⁰ / ₁₀₀ Quadratfuß	Class.	Rein. d. Trag.	Bezeichnung des Besitzers Erwerbstitel.
	Alt.	Neu.				
Hofbau (Lehmgrube)	577	47 ¹⁰	242,3	2	5 10	1858 O. Br. 5. 1851 Mar. 12. 1854 Feb. 27. April 22. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf, Kauf 1854 O. Br. 24 bezügl. d. Br. 27. Kauf 1854 April 7 bezügl. d. Br. 1854 21. Kauf Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf von Kauf. Güt. Kauf 1851 O. Br. 2. Kauf 1851 April 2. - bezügl. d. Br. 45 u. 49. S.
Grabgraben	577	48 ¹⁰	117	2	15	1854 O. Br. 24. 1854 April 22. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf, Kauf 1854 Feb. 27. bezügl. d. Br. 27. Kauf 1854 April 7 bezügl. d. Br. 27. Kauf 1850 O. Br. 5. 1851 Mar. 12. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf von Kauf. Güt. Kauf 1851 O. Br. 2. Kauf 1851 April 2. - bezügl. d. Br. 45 u. 49. S.
Hofgrube	577	49 ¹⁰	56,2	16	16	1854 Feb. 27. 1854 April 22. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf, Kauf 1854 Feb. 27. bezügl. d. Br. 27. Kauf 1854 April 7 bezügl. d. Br. 27. Kauf 1850 O. Br. 5. 1851 Mar. 12. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf von Kauf. Güt. Kauf 1851 O. Br. 2. Kauf 1851 April 2. - bezügl. d. Br. 45 u. 49. S.
Grabgraben	577	50 ¹⁰	114	2	16	1854 O. Br. 24. 1854 April 22. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf, Kauf 1854 Feb. 27. bezügl. d. Br. 27. Kauf 1854 April 7 bezügl. d. Br. 27. Kauf 1850 O. Br. 5. 1851 Mar. 12. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf von Kauf. Güt. Kauf 1851 O. Br. 2. Kauf 1851 April 2. - bezügl. d. Br. 45 u. 49. S.
Grabgraben	577	51 ¹⁰	124,8	2	16	1854 O. Br. 24. 1854 April 22. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf, Kauf 1854 Feb. 27. bezügl. d. Br. 27. Kauf 1854 April 7 bezügl. d. Br. 27. Kauf 1850 O. Br. 5. 1851 Mar. 12. Preuss. Hofmanns gerichtl. u. Staatsgub. Kauf von Kauf. Güt. Kauf 1851 O. Br. 2. Kauf 1851 April 2. - bezügl. d. Br. 45 u. 49. S.

Abb. 3 – Supplement des Grundbuches Holzheim 1850. Eingetragen ist der Kauf der Hofreite, der Lehmgrube und der Grabgärten in der Eichstraße 25 zu Beginn der 1880er Jahre. Käufer sind Johannes Sames VII. (respektive II.) und seine Frau Dorothea (StadtA PH, Ho, Abt. XXI, Konv. 21).

Welche Theorie der Realität entspricht oder ob es sich gar in beiden Fällen um ein und dasselbe Haus handelt, kann abschließend nicht geklärt werden. Es ist nur so viel bewiesen, dass das Anwesen vor 1882, vielleicht sogar noch weit vor 1818, erbaut wurde.

3. Die Anfänge – Die Backsteinbrennerei und das Gasthaus Sames (1882–1937)

Im März 1882 setzte sich Dorotheas Vater zur Ruhe.¹² Ihr Sohn Georg Sames (1870–1954) trat als Backsteinbrenner und Gastwirt in die Fußstapfen seines Vaters und Großvaters, denn im Mai 1898 reichte er ein Gesuch ein, da er beabsichtigte, die Böschung an seinem Grundstück gewerblich zu nutzen. Er bat den Kreis Gießen um Erlaubnis zur Anlage einer Russenbrennerei¹³ auf dem fraglichen Stück Land, welches er gleichzeitig käuflich zu erwerben gedachte.¹⁴ Das Großherzogliche Kreisamt Gießen sah in der Genehmigung der eigentlichen Brennerei, die ebenfalls am Ortsausgang an der Kreisstraße Holzheim-Langgöns entstehen sollte, kein Hindernis. Jedoch versagte der Kreis Georg Sames zunächst den Kauf und wollte stattdessen Fragen bezüglich des abzubauenen Lehms an der Böschung klären.¹⁵ Eine Genehmigung muss daraufhin erfolgt sein, da die Backsteinbrennerei mit Feldebrennerei am 1. April 1899 ihren Betrieb aufnahm.¹⁶ Diese Backsteinbrennerei betrieben die Brüder Georg und Johannes Martin Sames (1872–1948)¹⁷ bis zum Zweiten Weltkrieg mit mehreren Mitarbeitern.¹⁸



Abb. 4 – In der Ziegelei Sames wird ein Feldebrennofen gesetzt, ca. 1930. 3. von links: Georg Sames (StadtA PH, Ho 176, Repro).

12 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 6, Eintrag Nr. 31.

13 „[D]er Lehm [wurde] gegraben, zu Steinen geformt, getrocknet und dann zu einem großen „Ofen“ zusammengesetzt, indem man fein gemahlene Kohle zwischen die einzelnen Lagen schüttete und sie anschließend ansteckte. Die Luftzufuhr musste geregelt und überwacht werden und nach einigen Wochen waren die gebrannten Backsteine fertig. Man nannte sie auch „Russensteine“, daher der Name „Russenkaute“ für die gesamte Erzeugungsstätte“ (vgl. „Die alten Holzheimer Familien. Beiträge zu ihrer Geschichte. Mit Stammtafeln“ von Karl-Heinrich Jung, S. 71).

14 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 3, Fasz. 18.

15 Die genauen Fragen und Sames Antworten fehlen leider in der Überlieferung.

16 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 7, Eintrag Nr. 188.

17 Ziegler, Landwirt und Musiker (vgl.: Buß, 1993: Familie S. 186).

18 Vgl.: „Die alten Holzheimer Familien. Beiträge zu ihrer Geschichte. Mit Stammtafeln“ von Karl-Heinrich Jung, S. 71–72 sowie das Adressbuch von 1927, S. 77, Adressbuch 1935, Seite 84, Adressbuch 1937, S. 85 und Adressbuch 1954, S. 82.

Nach dem Tod des Vaters lief die Gastwirtschaft in der Eichstraße 25 zunächst im Nebenerwerb auf Georgs Namen weiter.¹⁹ Der Chordirigent erweiterte 1900 sein Gewerbe und meldete sich als Musikant für Tanzbelustigungen an.²⁰ Im Jahre 1905 übernahm er das Anwesen seiner Eltern.²¹ Zu diesem Zeitpunkt war sein Vater bereits verstorben. Da Georg Sames 1909 An- und Umbaumaßnahmen vornehmen ließ, musste er eine neue Konzession für die Räumlichkeiten der Gastwirtschaft beantragen. Aus dieser Anmeldung geht hervor, dass Sames der Ausschank von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein erlaubt war.²²

Die stetigen Erweiterungen des Gebäudes eröffneten den Eigentümern viele Nutzungsmöglichkeiten. Daher führten die Saalanbauten schon in den 1930er Jahren zur Aufführung von Lichtspielen durch den Lichtspielbesitzer Hahn aus Gambach, der das dortige Union-Theater betrieb. Er erhielt eine Ausnahmegewilligung für den 9. Januar 1932.²³ Regelmäßige Aufführungen sind jedoch nicht belegt. Auch Vereine nutzten den Saal. Laut einer kurzen Pressemitteilung aus dem Jahre 1937 hielt der Gesangsverein „Harmonie“ in der Eichstraße einen Familienabend ab. Geboten wurden Gesangsvorträge, Theateraufführungen und musikalische Darbietungen.²⁴

4. Das Gasthaus Sames in den Wirtschaftswunderjahren (1949–1958)

Das Gasthaus Sames war über Jahre hinweg bereits ab zehn Uhr morgens durchgehend geöffnet. Es war eine anstrengende Zeit, da die Familie zusätzlich, wie damals üblich, Landwirtschaft im Nebenerwerb betrieb.²⁵ Wann Georg Sames II. (1898–1977) das Anwesen und den Betrieb seiner Eltern übernahm, ist ungewiss.²⁶

19 Vgl.: StadtA PH, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 7, Eintrag Nr. 202, Gewerbeanmeldung: 1. April 1900.

20 Am 31. März 1922 gab Georg Sames sein Gewerbe als Musikant auf (vgl.: ebd).

21 Vgl. StadtA PH, Abt. XXI, Konv. 21.

22 Vgl.: StadtA PH, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 7, Eintrag Nr. 335, Gewerbeanmeldung: 1. April 1910.

23 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 44.

24 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 396.

25 Vgl.: ebd., S. 402.

26 Seine Eltern übergaben die Gastwirtschaft erst spät als ihnen eine Bewirtschaftung aus Altersgründen nicht mehr möglich war. Dies muss erst nach dem Zweiten Weltkrieg stattgefunden haben (vgl.: ebd., S. 399).

H. Holzbeim

51

Eigentümer	Der Gebäude			Zeit der Vers.	Versch.-Kapital	Gefahren-Zuschlag	Gesamt-		
	Nr. alt	neu	Lit.				Beschreibung	Versch.-Kapital	Umlage-Kapital
1944: Krumm, Gg. II. 1960: Pfeiffer, Anton Welf. Egel.	281	25		Wohngebäude, 2. Stk. jügl. Hof- u.	1888 20.7. 54	3245		14190	14190
				Wohngebäude, 1. Stk. m. Kuch.		8400		32530	32530
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1898 20.7. 54	3450			
				Küchenbau, 1. Stk. m. Kuch.		2250			
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1898 20.7. 54	4750			
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1898 20.7. 54	270			
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1911 20.7. 54	1600			
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1898 20.7. 54	900			
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1909 20.7. 54	5500			
				Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	1909 20.7. 54	360			
			Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	20.7. 54	6600				
			Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	20.7. 54	4900				
			Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	20.7. 54	320				
			Wohngebäude, 2. Stk. jügl.	20.7. 54	150				
			Kopie 25/110 siehe Seite 62						

Abb. 5 – Feuerwebrbuch Holzbeim. Eingetragen ist für die Eichstraße 25 als Alt-Nummer die Nr. 281. Diese entspricht der Nummer im Grundbuch 1850 (StadtA Ph, ohne Signatur, Hess. Staatsarchiv Darmstadt C6 Nr. 1078).

Erstmals wird er im August 1949 mit der Gastwirtschaft in Verbindung gebracht, da er den Familienbetrieb erweiterte und „zusätzlich zu [seiner] Schankwirtschaft [die] Herstellung und [den] Verkauf von Speise-Eis“²⁷ beantragte. Als hauptberuflicher Buchhalter einer Bank hatte er für das Gasthaus allerdings nur wenig Zeit und so kümmerte sich seine Tochter Anneliese (1925–2017) um die Bewirtschaftung. 1952 reichte sie ein offizielles Gesuch ein, um den Familienbetrieb zu übernehmen. Nachdem sie die Schankanlage versetzt, den Saal vergrößert und dort einen Tanzboden hatte einbauen lassen²⁸, erhielt sie 1955 schließlich die Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit drei Gastzimmern, einem Saal und einem Wirtschaftsgarten.²⁹

Etwa zur selben Zeit hielt erneut ein Lichtspielhaus Einzug. Wilhelm Vogt (1915–1978), ein Filmtheaterbesitzer aus Lang-Göns, erschien auf der Bildfläche. Wie es zu dieser Zusammenarbeit kam, ist ungewiss. Vogt muss vermutlich auf seinen Touren zwischen Lang-Göns, wo er wohnte und ein Ladenkino betrieb, und seiner Heimatstadt Hungen, wo er ein Filmtheater baute, das Gasthaus Sames regelmäßig passiert haben.³⁰ Im März 1954 erhielt Vogt eine Erlaubnis vom Landkreis Gießen zur Aufführung von Sicherheitsfilmen im dortigen Saal.³¹ Von diesem Zeitpunkt an machte sein Wanderkino, das er gut verstaute in einem kleinen Lieferwagen³² transportierte, regelmäßig mittwochs, freitags, samstags und sonntags in Holzheim Station. Sonntags wurden sogar zwei Vorstellungen geboten: eine nachmittags für Kinder und eine am Abend für Erwachsene. Zu den Vorstellungen erschien Vogt mit schwerem Gepäck. Er lieferte nicht nur die Filme, sondern auch das Equipment.³³ Diese Geschäftsbeziehung zwischen Wilhelm Vogt und Georg Sames II. bestand über mehrere Jahre.³⁴ Wann genau der letzte Vorhang für Vogts Ladenkino fiel, ist nicht belegt. Sicher ist nur, dass Wilhelm Vogt spätestens im Jahre 1958 nicht mehr im Gasthaus Sames tätig war.³⁵

27 StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 1, Fasz. 28. Beginn des Gewerbes: 11. August 1949. Vgl. auch: Gewerbetagebuch 1889–1955 sowie 1957–1971, Eintrag 71: „Herstellung und Verkauf von Speise-Eis“. Die Niederlegung des Gewerbes „Schankwirtschaft, Herstellung und Verkauf von Speise-Eis“ erfolgte um 1957. Das genaue Datum geht aus dem Gewerbetagebuch nicht hervor (StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 2 Fasz. 7). Weiterhin bestätigt das Wirtschafts- und Behördenhandbuch von 1950 eine offizielle Übergabe des Betriebs. Darin ist Georg Sames II. namentlich als Gastwirt in der Auflistung der Gastwirtschaften zu finden (vgl.: Wirtschafts- und Behördenhandbuch Landkreis Gießen von 1950).

28 Vgl.: StadtA PH, 7138.

29 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 3, Fasz. 20.

30 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 399-401.

31 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 45.

32 Vgl.: Bestand 1 „Lang-Göns“ Nr. 599.

33 Vgl.: ebd.

34 Georg Sames II. war zu dieser Zeit noch Besitzer des Anwesens und somit Vogts Verpächter.

35 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 402.

Auskunft

über die Firma: Wilhelm Vogt, Kinobesitzer

Wohnort: Lang-Göns Straße und Nr.: Gartenstrasse 17

Firmeninhaber (Vor- und Zuname, Wohnort)	Wilhelm Voggt, - Lichtspiele- Lang-Göns
Geschäftszweig	Gibt hier in Lang-Göns und einer weiteren Anzahl von Dörfern Vorführungen.
Mutmaßliches Vermögen a) eigenes b) der Ehefrau c) fremdes	Hat hier in Lang-Göns kein Vermögen Ehefrau stammt aus der Ostzone --
Charakter, Ruf, persönliche Lebensführung d. Firmeninhaber bzw. Leiter	Lebensführung usw. sind gut.
Zahlungsweise	Von einer schlechten Zahlungsweise ist hier noch nichts bekannt geworden.
Erfolg des Geschäftes	Das Geschäft scheint gut zu gehen.
Kauf von (Namen der Lieferanten)	nicht bekannt.
Bankverbindung	wie vor.

Sonstige Bemerkungen Herr Vogt wohnt hier in Lang-Göns mit seiner Familie auf Miete. Den Saal wo die Vorführungen stattfinden, hat Herr V. gemietet. Er besitzt einen PKW., und einen kleinen Lieferwagen. Weiterhin hat er die Einrichtungen für die Vorführungen. Seine Eltern sollen in Hungen, Kr. Giessen Vermögen besitzen.

(Fortsetzung umstehend)

An

die Landeszentralbank

in Giessen

Lang-Göns, den 27.3.1954.

(Unterschrift oder Firmenstempel)

Bürgermeister.

Abb. 6 – Auskunft über Wilhelm Vogt an die Landeszentralbank, 1954
(Stadtarchiv Langgöns, Bestand 1 „Lang-Göns“ Nr. 599).

5. Das Filmtheater des Anton Richter (1958–1959)

Zum Dekadenwechsel begann Anton Richter (1921–1978) mit seiner Arbeit im Filmgeschäft. Anton hatte bereits zu Kriegszeiten als Soldat Anneliese Sames kennengelernt und schließlich 1946 geheiratet. Das Paar bekam zwischen 1945 und 1949 zwei Töchter, Ingeborg und Christl, und einen Sohn, Hans-Georg. Seit 1946 lebten auch Antons Eltern, Johanna Richter geb. Pauscher (1896–1982) und Konrad Richter (1894–1977) in der Eichstraße 25 bzw. später in der Eichstraße 25 1/10.³⁶

Der neuen Generation stellte sich die Frage, wie das Anwesen zukünftig am besten zu nutzen sei. Daraufhin kam Anton Richter die Idee, die Kinotradition fortzuführen.³⁷

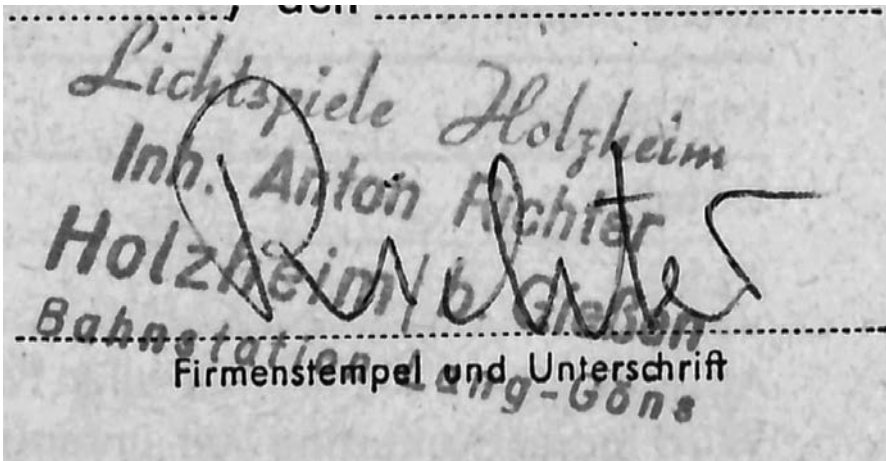


Abb. 7 – Firmenstempel der Holzheimer Lichtspiele
(StadtA Ph, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 47).

Im Dezember 1958 stellte er einen Bauantrag für die „Errichtung eines Bildwerfer-
raumes für ein ständiges Kino in Holzheim. Anbau an den Kinosaal Nordostseite“. 1959 beantragte Richter schließlich die „Erlaubnis zum Betrieb eines Lichtspieltheaters im Saalbau Sames, Holzheim, Eichstr. 25“. ³⁹

Zwar hatte der Saal schon immer genügend Platz für Filmvorführungen geboten, doch durch Anton Richters Investitionen und den damit einhergehenden Anbau eines Bildwerfer-
raumes wurde das Holzheimer Lichtspielhaus vom Vogt'schen Wanderkino zu einem professionellen Filmtheater. Insgesamt verfügten die

36 Vgl. Feuerwehrbuch der Gemeinde Holzheim (StadtA PH, ohne Signatur). Das Ehepaar Richter sen. erbaute 1954 ein eigenes Wohnhaus auf einem Teil des Anwesens der Familie Sames und bekam so die Nr. 25 1/10 zugewiesen.

37 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 402-405.

38 StadtA PH, Ho, Abt. XXVI, Konv. 14, Fasz. 24.

39 StadtA PH, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 46.

„Holzheimer Lichtspiele“ über 195 Sitzplätze.⁴⁰ Welche Filme Richter von 1959 bis 1962 zeigte ist unbekannt, da für diesen Zeitraum keine Steuerabrechnungen vorliegen, die Auskunft hätten darüber geben können.⁴¹ Dass Lichtspiele stattfanden, belegen Rechnungsdurchschriften der Robifa, einer Westdeutschen Rollen- und Billett-Fabrik aus Oberursel im Taunus. Im August 1958 kaufte Richter 1.000 Rollen mit 10.000 Billetts als Eintrittskarten für Erwachsene und jeweils 5.000 Billetts für Jugendliche und Schüler sowie Kinderkarten. Aus der Rechnung gehen zudem die Eintrittspreise hervor: Erwachsene zahlten für die Vorstellung 1,20 DM, Jugendliche und Schüler 60 Pfennige, Kinder 20 Pfennige. Im September desselben Jahres bestellte Richter noch einmal 1.000 Rollen mit einer Kartenanzahl von 2.000 Stück als Eintrittskarten für Versehrte und Studierende über 16 Jahren für je 80 Pfennige.⁴²

6. Das joint venture „Zum Goldenen Fass“ und die „Holzheimer Lichtspiele“ – die 1960er Jahre

In einer Prüfungsniederschrift aus dem Jahr 1961 taucht erstmals der Name „Zum Goldenen Fass“ auf.⁴³ Das Ehepaar Richter führte beide Unternehmen nur auf dem Papier separat.⁴⁴ Dies hatte Vorteile, da Flüchtlinge Steuererleichterungen erhielten.⁴⁵ Eine Trennung der Gastwirtschaft und der Lichtspiele war durch die Aufteilung der Räumlichkeiten möglich.

Auch das Lichtspieltheater beschäftigte die gesamte Familie. Antons Vater Konrad war ein begnadeter Maler und Kalligraph. Für die Veranstaltungen entwarf er Werbeplakate, die so korrekt waren, dass manche Betrachter sie für Kopien hielten. Diese hingen in der Umgebung und den Nachbardörfern aus.⁴⁶ Die erste Spielfilm- und Steuerabrechnung der „Holzheimer Lichtspiele“ ist auf den 30. Januar 1962 datiert. Anton Richter zeigte am 3. Januar unter anderem den Hauptfilm „Das Spukschloss im Spessart“ (1960).⁴⁷ Die letzte Abrechnung erstellte er am 27. Dezember 1965. Es lief der Film „The Beatles in Yeah! Yeah! Yeah!“ (1964).⁴⁸

40 Vgl. StadtA PH, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 47.

41 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 405.

42 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. IX, Konv. 20, Fasz. 12.

43 In dieser wird nicht nur das „Goldene Fass“, sondern auch das Lichtspielhaus abgenommen: „Ein Feuerlöscher ist für den Saal nicht vorhanden, obwohl in dem Saal auch Filmvorführungen stattfinden“ (StadtA PH, 7138).

44 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 3, Fasz. 24. Eingetragen im Adressbuch 1963/64 ist nur Anton Richter mit Gastwirtschaft und Lichtspielen. Anneliese wird nicht erwähnt.

45 Vgl.: Stumpf, 2019, S. 96-97. Geboren wurde Anton Richter im Sudetenland in Sollmus, Kreis Luditz/CSR (vgl. StadtA PH, ohne Signatur: Antrag auf Ausstellung eines Bundes-Personalausweises am 11.07.1962).

46 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 407.

47 Vgl.: Vgl. StadtA PH, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 47.

48 Vgl.: ebd. Vgl. auch: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 3, Fasz. 6, Eintrag Nr. 32. Anton Richter ist mit seinen Lichtspielen noch 1967 im Gewereregister aufgeführt.

Spielfilm- und Steuer-Abrechnung

(Bitte in zweifacher Ausfertigung einreichen!)

Ort: Holzheim Theater: Lichtspiele Sitzplatzzahl: 195
 Mitspielorte:
 Inhaber: Anton Richter
 Postanschrift: 6301 Holzheim über Giessen Einwohnerzahl: 1800

Verleihfirma:



United Artists Corporation GmbH
 Gloria-Film GmbH & Co., Filmverleih KG.

Filiale:

Filiale: Frankfurt, Baselerstr. 3

Spielzeit vom: 25.12.1965 bis einschl. 26.12.1965 Länge Prädikat Datum Prof.-Nr.
Hauptfilm: Die Pyramide des Sonnengottes
Beifilm: Wegweiser Licht wertvoll
 (fremd): Verleih: Nr.

Vorgespielter Hauptfilm: Im Sattel ritt der Tod Verleih: United artists
 Nachzuspielender Hauptfilm: The Beatles in YEAH! YEAH! YEAH! Verleih:

Bezeichnung der Platzart	Ausgegebene Rollenkarten von Nr. bis Nr.		Stückzahl	Brutto-Einzelpreis		Gesamterlös		Vergnügungs-Steuersatz: 7 %		
	Ausgegebene Satzkarlen zurüch			DM	Pf	DM	Pf	Steuer pro Karte	Insgesamt DM	Pf
Einheitsplatz	16903	16904	2	1	40	2	80			
Versehrte	08280	08322	43	1		43	--			
Kinder	13268	13368	101		70	70	70			
Einheitsplatz	16905	16910	6	1	40	8	40			
Versehrte	08323	08337	15	1		15				
Kinder	13369	13407	39		70	27	30			
Einheitsplatz	16911	16961	51	1	40	71	40			
Versehrte	08338	08344	7	1		7				
			264			245	60			20,89
Zuschlag pro Karte 20 Pfg										
Einheitsplatz	= 59	. 20 =				11	80			
Versehrte	= 65	. 20 =				13	--			
Kinder	= 140	. 20 =	52	80		28	--			
Vom Verleiher auszufüllen!			Gesamt-Stückzahl	Insgesamt Brutto		298	40			20 89
	Datum	Zeichen	% Zuschlag- und Freizeiten	% Steuer		20	89	← tatsächl. erhobene u. gezahlte Vergnüg.-Steuer		
Eingang			Verkaufte Karten	Netto		277	51			
Geprüft			Hauptfilm . . . DM			Fällige Filmmiete 46	%= DM	127,65		
Disposition			Beifilm . . . DM			abzügl. Garantievorauszhg. =				
Abr. Korresp.			Vorspann . . . DM			Rest-Filmmiete	= DM	127,65		
Buchhaltung			Reklame . . . DM			welcher Betrag anbel durch Scheck - Barzahlung - auf Postscheckkonto überwiesen wird.				
Rechnungs-Nr.:			Verpackung . DM							
Statistik			Fracht . . . DM							
Ablage			Freigabekarte DM							
			Total DM							

Abrechnungen, die nicht in allen Punkten auf Vorder- und Rückseite vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind, werden nicht anerkannt. Wird unser Kulturfilm mit unserer Zustimmung zum Programm eines anderen Verleihs gezeigt, ist uns gem. Bezugsbedingungen IV/2 besondere Abrechnung zu erteilen!

Abb. 8 - Spielfilm- und Steuerabrechnung, 27.12.1965
 (StadtA Ph, Ho, Abt. XIV, Konv. 12, Fasz. 47).

Im Januar 1968 meldete Anton Richter offiziell sein Gewerbe ab.⁴⁹ Es fiel, wie damals in der Kino-Branche üblich, dem Fernsehen zum Opfer. Ein Jahr zuvor hatte seine Tochter Ingeborg die Idee eines Beatschuppens, der großen Anklang fand und das Lichtspieltheater letztlich ersetzte.⁵⁰

Anneliese Richter übergab im März 1969 schließlich den Familienbetrieb an ihre zweite Tochter Christl.⁵¹ Zu Beginn des Jahres 1972 meldete diese ihre Gastwirtschaft „Zum Goldenen Fass“ bereits wieder ab.⁵² Weder sie noch ihre Geschwister konnten die nötige Zeit für eine Schankwirtschaft aufbringen.⁵³ Daraufhin verpachteten Anton und Anneliese Richter das Gasthaus und beendeten den Familienbetrieb nach 100 Jahren.⁵⁴

7. Ein Hauch von Mittelmeer – Kulinarische Exkursionen (1971–1975)

Die folgenden 30 Jahre sollten turbulent verlaufen, denn mit dem Weggang der Familie Richter und ihrer Nachkommen, zogen auch Kontinuität und Tradition aus der Eichstraße 25 aus. Die Zeiten hatten sich grundlegend geändert und so wurde die Gaststätte „Zum Goldenen Fass“ international. Ein Grieche versuchte sein Glück in Holzheim und pachtete die Gastwirtschaft im Januar 1972 von Anton Richter, doch eine Erlaubnis bekam er nicht früher als April. Zwölf Monate später verließ er Holzheim wieder. Daraufhin meldete Anneliese Richter, deren Wohnsitz mittlerweile in der Eichstraße 25 a war, erneut eine Schank- und Speisewirtschaft an.⁵⁵

Im November 1974 verpachteten Richters die Räumlichkeiten an ein griechisches Ehepaar. Doch bereits ein halbes Jahr später kehrten die beiden aus gesundheitlichen Gründen in ihre Heimat zurück. Kopfzerbrechen bereitete dies Richters nicht, denn die Interessenten gaben sich die Klinke in die Hand. Zeitgleich sollte ungewollt der Grundstein für ein Ärgernis gelegt werden, das ein Vierteljahrhundert andauern sollte. Alles begann im August 1975 mit der Anfrage der GEMA an die Stadt Pohlheim, die sich nach dem Konzessionsinhaber der Diskothek „Tarkus“ erkundigte. Die Stadt antwortete, dass zwar ein Antrag auf Erteilung einer Konzession gestellt, diese aber nie erteilt wurde.⁵⁶

49 Vgl. StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 2, Fasz. 7, Eintrag Nr. 47. Eine Eintragung der Lichtspiele ist noch 1968 im Heimat- und Adressbuch zu finden.

50 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 410-411. Gewerbe- oder -abmeldungen bezüglich des Beatschuppens liegen nicht vor.

51 Vgl.: StadtA PH, Ho, Abt. XXIII, Konv. 3, Fasz. 26.

52 Vgl.: StadtA PH, 7138.

53 Vgl.: Stumpf, 2022, S. 411.

54 Vgl.: StadtA PH, 7138.

55 Vgl.: StadtA PH: 7138.

56 Zur Diskothek „Tarkus“ liegen keine Akten vor (vgl.: StadtA PH: 7139).

8. Vom Gasthaus zur Diskothek – der Ärger beginnt (1976–1979)

Im November 1976 beantragte der Inhaber des „Goldenen Fasses“ die Genehmigung für eine Diskothek namens „Akropolis“. Das Gesuch eine Diskothek in den Saal der ehemaligen Lichtspiele zu integrieren, stieß bei den öffentlichen Stellen zunächst auf Skepsis. Die Stadt Pohlheim wies den Landkreis darauf hin, dass eine Erlaubnis für die Schank- und Speisewirtschaft bereits erteilt worden sei und genau dort in diesem konzessionierten Saal die Diskothek untergebracht werden solle. Der Landkreis äußerte Bedenken.

Da es sich im voraus nicht ermitteln läßt, ob der Besucheransturm so groß ist, daß die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs nicht mehr gegeben ist, ist in dem Falle die Auflage in der Konzession mit aufzunehmen, daß genügend Parkraum (gemäß den Einstellrichtlinien) zur Verfügung gestellt wird. Diese Auflage muß jedoch noch durchsetzbar sein.

Ich sehe mich daher im Augenblick nicht in der Lage, ohne entsprechende Bereitstellung von zusätzlichem Parkraum der Erlaubniserteilung einer Diskothek zuzustimmen.⁵⁷

Das Schreiben war prophetisch, denn die Zukunft sollte zeigen, dass die Besorgnis des Kreises berechtigt war. Die Stadt Pohlheim begann derweil zu kalkulieren und fand heraus, dass pro 1 ½ Besuchern ein Parkplatz zur Verfügung stehen musste.

Im September 1977 war es schließlich so weit: Die Stadt erlaubte die Eröffnung einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft und einer Diskothek. Im Erlaubnis-schein, dem ein Grundriss beiliegt, ist vermerkt: „2 Gastzimmer (Nr. 1 und 2), 1 Saal = Diskothek“.⁵⁸ Dieser auf dem Plan handschriftlich hinzugefügte Hinweis, in welchem Saal genau die Diskothek untergebracht werden sollte, sorgte bis zur Jahrtausendwende für juristische Streitigkeiten.

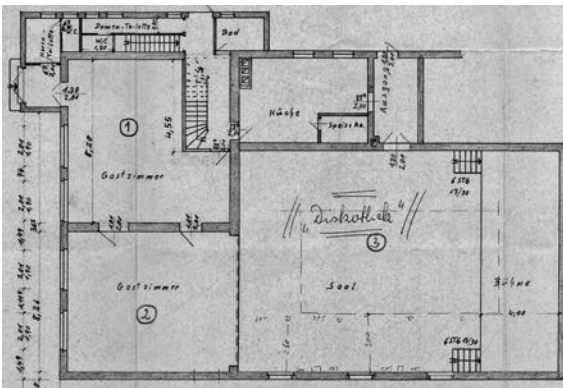


Abb. 9 – Grundriss der Gastwirtschaft „Zum Goldenen Fass“ mit der handschriftlichen Notiz „Diskothek“ (StadtA Ph, 7140). Planfertiger unbekannt.

57 StadtA PH, 7139.

58 ebd.

Eigentlich hätte zunächst das Bauamt eine Nutzungsänderung absegnen müssen, doch dieser Antrag erfolgte nie. Daher war Saal Nr. 3 nie als Diskothek konzessioniert, jedoch die Betriebe, die nach und nach in den Räumlichkeiten einzogen. Dieser bedeutende Fehler fiel zunächst nicht auf. Stattdessen sorgte erneut der Name für Verwirrung. Die GEMA suchte dieses Mal den Konzessionsinhaber einer gewissen Diskothek „Roadhouse“. Die Stadtverwaltung antwortete perplex, dass ihnen eine Diskothek unter diesem Namen nicht bekannt sei, verwies aber auf den Betreiber, dem eine Erlaubnis für solch ein Etablissement erteilt worden sei. Über die Namensgebung waren sich die Behörden im Februar 1978 noch immer nicht einig geworden, nur über deren Sitz in der Eichstraße 25. So schrieb das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Gießen an den Magistrat der Stadt Pohlheim bezüglich der Gaststätte und Diskothek „Readhouse“:

Im April wurde Bürgermeister Karl Brückel eingeschaltet. Es ging nun um die Lokale „Zum Goldenen Fass“ und das „Road House“. Die Kriminalpolizei informierte den langjährigen Amtsinhaber über eine Razzia im Januar, die Drogenhandel und Rauschgiftkonsum aufdeckte und nun wegen Hehlerei ermittelte. Weiter heißt es, dass bei der Razzia nicht nur polizeibekannt Konsumenten und Händler festgenommen worden seien, sondern die Ermittler die Diskothek zudem ihrer Grundlage beraubt hätten: Sie beschlagnahmten kurzerhand die Stereoanlage, da ein Herkunftsnachweis fehlte. Die Kripo legte in ihrem Schreiben den Entzug der Konzession nahe, da die „erforderliche Zuverlässigkeit nach dem Gaststättengesetz“⁵⁹ nicht vorhanden sei. Die Stadt Pohlheim reagierte umgehend und widerrief nicht nur die Betriebserlaubnis der Schank- und Speisewirtschaft und Diskothek „Zum Goldenen Fass“, sondern auch die für den gesamten April erteilte Dauertanzerlaubnis:⁶⁰

{D}ie jederzeit widerrufliche Erlaubnis {...} mittwochs, freitags, samstags, sonntags und an Feiertagen (sofern an diesen Tagen kein Tanzverbot besteht) bis zur Sperrstunde in Ihren Gasträumen „Zum Goldenen Faß“ Tanzveranstaltungen durchzuführen, {...} wird mit Zustellung dieses Bescheids zurückgenommen.⁶¹

Der nächste Interessent stellte im Juli den Antrag auf „Fortführung des bisherigen Betriebes auf a) weitere Schankräume [...], nämlich Änderung der Diskothek (Innenausbau)“.⁶² Darüber hinaus kaufte der Antragsteller sogar das Anwesen der Familie Richter. Der neue Besitzer war ein Immobilienkaufmann, der monatlich eine Tanzveranstaltung mit Band plante sowie Bier und Apfelwein aus Fässern anbot.⁶³

Im September erhoben sich die ersten Stimmen gegen die Lärmbelästigung. Noch vor Eröffnung dieser zweiten Diskothek sendeten Nachbarn einen Brief an die Stadt Pohlheim mit dem Betreff „Lärmbelästigung durch die zu erwartende Er-

59 ebd.

60 Vgl. ebd.

61 ebd.

62 StadtA PH, 7140.

63 Vgl.: ebd.

öffnung einer Diskothek in Pohlheim 4, Eichstraße (frühere Gaststätte „Goldenes Faß“).⁶⁴ In diesem Schreiben befürchteten sie, dass der Schwerpunkt auf der Diskothek liegen werde, statt auf der Gastwirtschaft. Im Folgenden schilderte der genervte Nachbar seine bisherigen Erfahrungen:

Nach zunächst kleinen Anfängen mit mäßig lauter Musik wurden bald die entsprechenden Verstärker eingesetzt, eine Lichtorgel in Betrieb genommen und vermutlich durch angemessene Preise der Getränke, durch eine halbdunkle Atmosphäre bei reichlich Matratzenlagerplatz und altem Polstermöbel wurde bewußt ein Klima geschaffen, das junge Leute mit diesbezüglichen Interessen und aus Neugierde in großen Scharen anzog.⁶⁵

Weiter beklagte er, dass das Klima in der Nachbarschaft immer fragwürdiger und unerträglicher werden würde. Er zählte folgende Auswirkungen auf: ungeheure, unmittelbare Lärmbelästigung sowie mittelbare Lärmbelästigung durch den Autoverkehr und die Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Im weiteren Verlauf führte er die Einschnitte in seinen Alltag weiter aus. Die Eichstraße Nr. 25 erschien ihm für ein solches Etablissement völlig ungeeignet. Lärmschutz war nicht vorhanden, offene Fenster und Türen sorgten nach Mitternacht für Ärger. Zugeparkte Straßen im Umkreis von 250 Metern stellten Hindernisse dar. So genannte „Haschbeatles“, die eigens aus Nürnberg, Köln und München angereist waren, lungerten nach der Sperrstunde bei ihren Autos herum. Der Verfasser des Schreibens erwartete eine Wiederholung dieser Zustände, die sich auch auf die ortsnahen Getreidefelder, Vorgärten, Graswege etc. auswirkten, und dass der „alte Kundenstamm“⁶⁶ zurückkehren würde. Weiter befürchtete er, dass eine Renovierung der Fassade, das Niederreißen eines Nebengebäudes zur Parkplatzschaffung sowie das Verbrennen der Matratzen und Polstermöbel nicht ausreichen würden und schlug eine eingängige Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers im Sinne des Gaststättengesetzes vor. Da sich jedoch am Schallschutz nichts verändert hätte und die alten Fenster sowie die Tür ins Freie weiterhin vorhanden seien, erwartete der Anwohner weiterhin schlaflose Nächte. Er bat daher

den vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Konzession in bezug auf die Diskothek unter Anlegung strenger Maßstäbe, unter Berücksichtigung des Gemeinwohls im Stadtteil Holzbeim und unter Berücksichtigung der hier aufgezeigten bisherigen und jetzt wieder möglichen Entwicklung zu prüfen.⁶⁷

Des Weiteren wies er auf die gesundheitlichen Risiken der Anwohner hin, da teilweise die Musikbeschallung schon in den Nachmittagsstunden begann.⁶⁸ Bürgermeister Brückel antwortete eher ausweichend. Eine Konzession sei erteilt, der Inha-

64 ebd.

65 ebd.

66 ebd.

67 ebd.

68 Eine erste Unterschriftenliste der Anwohner legte der Verfasser dem Schreiben bei.

ber belehrt worden und nun bleibe die Zukunft abzuwarten.⁶⁹ Dieses war nur das erste von hunderten von Protestschreiben, die im Laufe der Jahrzehnte folgen sollten.

Ende Januar 1979 wurde das Anwesen erneut verkauft. Die Pendell-Club Tanzlokale GmbH pachtete das „Goldene Fass“ und richtete ein Tanzlokal mit Getränkebetrieb ein. Die Gaststätte in den Räumen der „jetzigen Diskothek bestehend aus Gastraum mit Empore, 2 Toiletten und einem Nebenraum“⁷⁰ sollte den Namen „Zeppelin“ erhalten. Die besagte Empore war Kern allen Übels.⁷¹ Im Mai genehmigte der Lahn-Dill-Kreis eine Baugenehmigung über den „Einbau einer Empore in der Diskothek“.⁷² Mittlerweile hatten neue Baupläne, die den Saal abwechselnd als Tanzlokal und Diskothek auswiesen, den alten Bauplan mit der handschriftlichen Eintragung abgelöst.⁷³ Wieso an dieser Stelle der Lahn-Dill-Kreis zuständig war, ist einfach erklärt. Das Unglück ereignete sich genau in dem Zeitraum, in dem das Experiment „Stadt Lahn“ stattfand. Hier versuchte die Politik die Städte Gießen und Wetzlar unter eine Verwaltung zu stellen. Wetzlar, dem Lahn-Dill-Kreis angehörig, betreute in der kurzen Zeitspanne von 1977–1979 über 31 Monate hinweg das Bauamt. Die Stadt Lahn konnte in dieser Phase unmöglich bei der Fülle an Akten, die über sie hereinbrach, nachvollziehen, ob der Saal der Eichstraße 25 je als Diskothek konzessioniert worden war.⁷⁴ Auf diese fatale Baugenehmigung beriefen sich später die Anwälte, da diese ausdrücklich von einer Diskothek sprach. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Betreiber jedoch tatsächlich noch die Idee eines Tanz-Clubs für gutsituierte Gäste mit Kapellen freitags und sonntags sowie Musikübertragungen. Anzeigen oder Beschwerden sind aus diesem Zeitraum nicht bekannt. Dieser war vielleicht auch zu kurz, da bereits im Oktober die GEMA nach dem Konzessionsinhaber der Diskothek „Zarap Zap Zap“ fragte.⁷⁵

An dieser Stelle wird es kurios. Die Stadtverwaltung Pohlheim erreichte Ende Oktober 1979 ein Schreiben, in dem der Neubau einer Diskothek angedacht war. Darin wird um Auskunft gebeten, ob ein geeignetes Gelände in der Größenordnung von 3000 qm vorhanden sei. Gleichzeitig ging ein zweites Schreiben des gleichen Adressaten ein. Hierin wird die Stadt Pohlheim informiert, dass der Verkauf der Diskothek „Zarab Zab Zab“ (auch in diesem Falle war man sich anfangs über die Schreibweise nicht einig) anstehe und erkundigte sich, inwieweit der Diskobetrieb erlaubt sei und ob eine Dauertanzgenehmigung erteilt werden könne. Überraschenderweise erteilte Pohlheim in beiden Fällen eine Absage. Die Stadt wies darauf hin,

69 Vgl.: StadtA PH, 7140.

70 ebd.

71 Die Empore war eine Besonderheit der Diskothek. An den dort aufgebauten Tischen und Stühlen konnten die Gäste ihre Getränke zu sich nehmen, während unten im Saal getanzt wurde.

72 StadtA PH, 7089.

73 Vgl.: StadtA PH, 7092.

74 Zudem geisterte noch der Bauplan mit den Sälen durch die Akten, auf dem unter Saal Nr. 3 eindeutig „Diskothek“ handschriftlich vermerkt war.

75 Vgl.: StadtA PH, 7140. Dies ist das erste Mal, dass der Betrieb unter diesem Namen in den Akten auftaucht.

dass es sich in Holzheim um ein Mischgebiet handele, in dem Diskotheken nicht erlaubt seien.⁷⁶ Sie informierte außerdem, dass eine Dauertanzgenehmigung nur erteilt werden könne, wenn die Genehmigung einer Disko vorliege. Bezüglich des Neubaus einer Diskothek wies die Stadt Pohlheim darauf hin, dass eine Baugenehmigung nur in einem Kerngebiet gestattet sei. Da die Stadt über keinerlei Kerngebiet verfüge, könne sie keine Baugenehmigung erteilen.⁷⁷ Nun drängt sich die Frage auf, warum die Stadt Pohlheim zunächst im September 1977 explizit eine Diskothek genehmigte, obwohl, laut ihrer eigenen Aussage, dies jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrte.

9. Das „Zarap Zap Zap“ – die 1980er Jahre

Im Frühjahr 1981 wird über die erste „[g]rößere Schlägerei im ‚Zarapzapzap‘“⁷⁸ (die Schreibweise war abschließend noch immer nicht geklärt) berichtet. In der Gastwirtschaft hingegen blieb es friedlich und mediterran. Pünktlich zum Weihnachtsgeschäft 1982 lag eine Anmeldung für eine Schank- und Speisewirtschaft „Pizzeria da Giovanni“ vor, die im Sommer 1987 respektive Ende 1988 den Inhaber wechselte.⁷⁹ An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass die Eichstraße 25 noch immer die Möglichkeit bot, zwei Unternehmen parallel zu führen.⁸⁰



Abb. 10 – Das Zarap Zap Zap und die Pizzeria (Foto: Karl-Heinrich Jung, 1988) Rechteinhaber starb vor über zehn Jahren und hatte das Bild im Zuge einer Festschrift veröffentlicht und dem Stadtarchiv übereignet. Er war Stadtarchivar in Pohlheim und stammte aus Holzheim.

In der zweiten Gebäudehälfte kam es unterdessen zu Kommunikationsschwierigkeiten. Die Ehefrau des damaligen Besitzers des Anwesens beantragte im November eine Schankwirtschaft mit Tanzlokal. Im Feld „Betriebsart“ fügte sie ebenso „Schanklokal und Tanzlokal“ ein. Die Bezeichnung Diskothek verschwand in

76 In Mischgebieten sind nur Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

77 Vgl.: StadtA PH, 7140.

78 ebd.

79 Vgl.: StadtA PH, 7141.

80 Vgl.: StadtA PH, 7140.

den Akten. Der Name „Zarap Zap Zap“ blieb. Dieser Antrag wurde am 24. Dezember 1982 bei der Stadt Pohlheim bearbeitet. Der diensthabende Beamte verfasste an alle zuständigen Behörden, wie u. a. an das Amtsgericht, die Gewerkschaft, den Hotel- und Gaststättenverband und das Landratsamt, ein Schreiben mit dem Betreff „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für eine Schank- und Speisewirtschaft „Tanzlokal“ in 6301 Pohlheim-Holzheim, Eichstraße 25“.⁸¹ Im Nachhinein lässt sich darüber streiten, ob die Behörden der Ansicht waren, dass das zu genehmigende Etablissement lediglich den Namen „Tanzlokal“ tragen sollte. Dessen ungeachtet lässt sich nicht leugnen, dass ein Tanzlokal völlig andere Assoziationen hervorruft als eine Diskothek, auch wenn der Dehoga heute Diskothek und Tanzlokal synonym behandelt.⁸²

Beschwerden innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre sind indes nicht belegt. Vom 13. bis 17. Oktober 1988 feierte das „Zarap Zap Zap“ sogar sein zehnjähriges Bestehen mit Jubiläumsprogramm in einem Festzelt. Für die „Super-Disko-Party“ fungierte sogar ein HR3-Moderator als DJ. Gasbardin, Weltmeister der Massenhypnose, führte mit seinem Programm „Tour de Trance“ mit Blitzen und Rauch durch das Samstagabendprogramm.⁸³ Das „Zarap Zap Zap“ verlost kostspielige Preise mit dem Ding-Dong-Spiel. Zu gewinnen gab es, neben Geldpreisen, einen PKW, einen Stereo-Turm und eine Spanienreise. Weitere Spanienreisen wurden auch an den übrigen Tagen unter das Partyvolk gebracht. Im Presseartikel der Gießener Allgemeinen vom 14. Oktober 1988 wird hervorgehoben, dass sich der Inhaber mit dieser Aktion für die zehnjährige Treue bei seinen Besuchern bedanken wolle. Es sei angemerkt, dass seine Vorgängerin den Betrieb erst im März an ihn übergeben hatte. Es folgten Renovierungsarbeiten im Sommer 1989. Ob dies zusammengenommen den Inhaber finanziell überforderte, bleibt nur zu vermuten. Was jedoch nachgewiesen werden kann, ist die Gewerbeabmeldung⁸⁴ seiner Schankwirtschaft (Tanzlokal), Schank- und Speisewirtschaft und des Bräunungsstudios, das mittlerweile offensichtlich hinzugekommen war. Mit dem Bräunungsstudio verschwand schließlich auch der Inhaber. Seine Vorgängerin wurde unterdessen seine Nachfolgerin und erhielt im September 1989 erneut eine Betriebserlaubnis. In den Quellen ist wiederholt von einem Tanzlokal⁸⁵ und von einem neu zu eröffnenden Billard-Café, ehemals Pizzeria, die Rede.⁸⁶

81 StadtA PH, 7133.

82 Vgl.: <https://www.dehoga-bundesverband.de/zahlen-fakten/betriebsarten/> (28.03.2022): „Diskotheken und Tanzlokale: Lokale mit Tanzmusik, verbunden mit Verkauf von Getränken, im allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle, unter Umständen auch mit begleitendem Unterhaltungsprogramm.“

83 Vgl.: Gießener Allgemeine, 14.10.1988 und Gießener Anzeiger, 17.10.1988.

84 Angedacht lediglich über den Zeitraum der besagten Renovierung.

85 Lediglich der Landkreis Gießen sprach weiterhin von einer Diskothek (vgl.: StadtA PH: 7133).

86 Vgl.: StadtA PH, 7133.

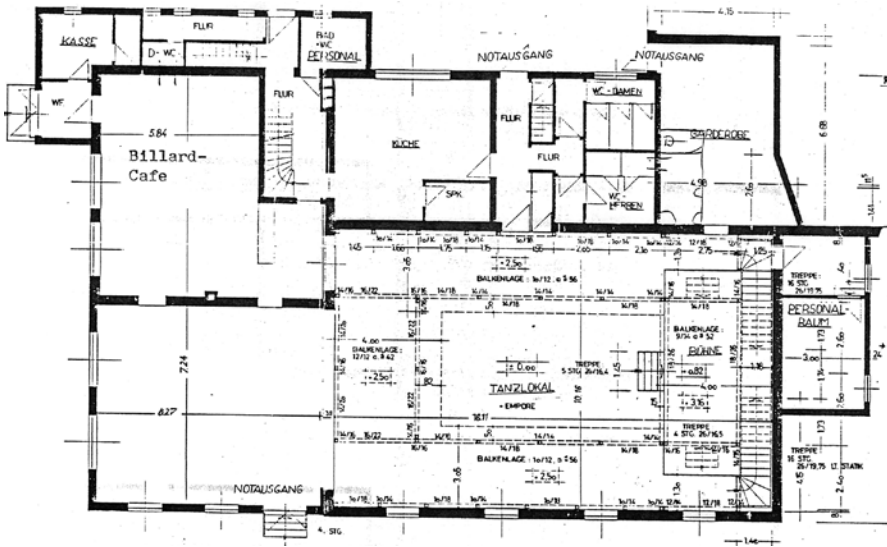


Abb. 11 – Auszug des Grundrisses des „La Boum“. Mal wird der Begriff „Diskothek“, mal der Begriff „Tanzlokal“ in den Bauplänen von 1979 verwendet (StadtA Ph, 7092). Planfertiger unbekannt.

10. Das „La Boum“ – Treffpunkt der „Techno-Jünger“ (1990–1993)

Das Tanzlokal und das dazugehörige Billard-Café erhielten zu Beginn des Jahres 1990 den Namen „La Boum“⁸⁷ In der Presse sollte das „La Boum“ im folgenden Jahrzehnt Negativ-Schlagzeilen produzieren. Schon zu Beginn ließ sich die zuständige Lokalpresse von Boulevardblättern inspirieren und berichtete fast reißerisch über die „Amokfahrt“⁸⁸ eines 18-jährigen Frankfurters ohne Führerschein, aber mit Promille im Blut. Er beschädigte fünf parkende Autos und verursachte einen Sachschaden von 30.000 DM. Sein Fluchtversuch misslang und er landete in der Ausnüchterungszelle.⁸⁹ Ein beschädigtes Auto war nur der Aufhänger eines weiteren Presseberichts, in dem sich die Anwohner mit ihrem Unmut zu Wort meldeten. Sie klagten, dass donnerstags ab 22 Uhr die Nachtruhe passé wäre, da aus allen Himmelsrichtungen Jugendliche zum Feiern herbeiströmten und anschließend grölend durch die Gegend liefen. Quietschende Reifen, abfahrende Autos, Hupen und zugeparkte Gehwege verärgerten die Anlieger immens. Von einst einer „normalen“ Kneipe mit „normalen“ Disko-Betrieb ist in der Pressemitteilung zu lesen.⁹⁰ Was unter einem „normalen“ Diskobetrieb in einem Mischgebiet auf dem Land mit vornehmlich bür-

87 Vgl.: StadtA PH, 7133.

88 Gießener Allgemeine, 12.09.1992 und Gießener Anzeiger, 12.09.1992.

89 Vgl.: ebd.

90 Vgl. Gießener Allgemeine, 06.01.1994.

gerlichem Milieu verstanden wurde, bleibt der Phantasie überlassen. Unterdessen beruhigten der Erste Stadtrat und die Polizei. Nach bauamtlicher Überprüfung sei das Gebäude sicher und auch der Brandschutz weise keine Mängel auf. Der Pressesprecher der Polizei relativierte die Vorgänge rund ums „La Boum“. Die Probleme bewegten sich „mehr oder minder im üblichen Rahmen“.⁹¹ Er sehe in Holzheim keine außergewöhnliche Situation.⁹²

Während die Gemeinde, im Gegensatz zu den Anwohnern, kein „Drogenzentrum“ in Holzheim sah, bereitete der Besitzerwechsel 1993 dennoch Sorgen.⁹³



Abb. 12 – Werbeflyer des „La Boum“ mit Dank an die Anwohner und den Bürgermeister, 1993 (StadtA Ph 7089).

Gerüchte machten die Runde. Bis 3 Uhr sollte geöffnet sein! Der neue Inhaber aber beruhigte. Die Sperrstunde ab 1 Uhr werde eingehalten, doch die Öffnungszeiten würden sich auf freitags bis sonntags erweitern. Dieser Aussage folgte umgehend ein Werbeflyer, der damit warb, dass die Diskothek nun samstags bis 3 Uhr geöffnet sei. Auf diesem dankte der Betreiber explizit dem Bürgermeister und den Anwohnern.⁹⁴

Erneut sammelten sich leere Flaschen und Dosen in Vorgärten und auf der Straße. Bei einem weiteren Vorfall wurde die Scheibe eines Autos eingeschlagen und Kleidung aus dem Fahrzeug entwendet. Ein Trostpflaster: Es traf keinen Anwohner. Der Bestohlene war ein laut lamentierender Diskobesucher, der sich fragte, warum ausgerechnet ihm so etwas passieren müsse. Beim Zusammenfegen der Scherben am nächsten Tag entdeckten die Anwohner, zu ihrem Verdruss, Einwegspritzen. Am Ende wirft die Presse die berechtigte Frage auf, ob diese Zustände tatsächlich normal und zumutbar seien.⁹⁵

Der Kreis kümmerte sich unterdessen um die Parkplatzsituation und richtete einen „Diskobus“ ein. Diese sogenannte „Red Line“ sollte insbesondere am Wochenende die Anwohner im Süden des Kreises entlas-

91 ebd.

92 Vgl.: ebd.

93 Vgl.: StadtA PH, 7089.

94 Vgl.: ebd.

95 Vgl.: Gießener Allgemeine, 30.10.1993, Gießener Allgemeine, 06.01.1994.

ten und auch das „La Boum“ ansteuern.⁹⁶ Die Idee war gut, doch schien sie nicht zielführend. Anfang März 1994 hatte sich trotz behördlicher Aufopferung eine „Anliegergemeinschaft Holzheim“ gegründet, die sich mit einem Brief an Bürgermeister Hermann Georg wandte und mit einer Anzeige drohte, falls sich die Umstände nicht ändern sollten. Dies war die „Beschwerde über Belästigung und Beeinträchtigungen durch den Diskothekenbetrieb „Fantasy“ ehemals „La Boum“ in Holzheim“.⁹⁷ Die Klagen der 52 Anwohner waren dieselben wie zuvor: Lärmbelästigung, Verunreinigungen, zugeparkte Straßen und Gehwege. Das übrige Kopfkinos wird an dieser Stelle ausgespart. Es sei nur so viel erwähnt: Die Öffnungstage stellten, insbesondere in späteren Jahren, in Gärten und Vorgärten eine olfaktorische Herausforderung dar.⁹⁸ Diesem folgte ein Beschwichtigungsschreiben des Bürgermeisters. Ob die Anwohner dies nun abwinkten, ist nicht belegt, denn es änderte sich, außer dem Namen, nicht viel: Das „La Boum“ hieß nun „Fantasy“.⁹⁹

11. Das „Fantasy“ – ein „Techno-Mekka“ (1994–1998)

Im April 1994 beschmierten Unbekannte sieben Häuser mit Graffiti. Im Visier der Anwohner waren sofort die Besucher des „Fantasy“. Mittlerweile hatten 15 der 52 Nachbarn Anzeige wegen ständiger Ruhestörung erstattet. Leere Drohungen waren gestern. Die Stadt Pohlheim wurde daraufhin aktiv. Sie entsandte Hilfspolizisten und bat die Gießener Polizei um verstärkte Streifeneinsätze. Die Konzession war derweil abgelaufen, doch die Stadt wartete auf weitere benötigte Unterlagen, um eine abschließende Entscheidung treffen zu können.¹⁰⁰ Bürgermeister Hermann Georg beruhigte die Anwohner erneut, da eine endgültige Konzession unter den gegebenen Umständen nicht erteilt werden könne.

Nach dem Entzug dieser Konzession schaltete die Pächterin allerdings einen Anwalt ein. Die Juristen sollten noch bis zum Millennium mit der Sache „Holzheimer Disco“ beschäftigt sein. Damals allerdings schlug Bürgermeister Georg, noch recht optimistisch, ein Treffen aller Beteiligten – der Pächterin, des Inhabers, des Anwalts, der Vertreter der Beschwerdeführer sowie des Ortsvorstehers Hans-Jürgen Backes – vor. Bei diesem Treffen Ende Juli informierte der Bürgermeister die Betreiberin und ihren Bruder, den Besitzer des Anwesens, darüber, dass der Stadt Pohlheim bereits über 50 Beschwerden vorlägen. Es sei keine Nachtruhe oder ein Verweilen auf Terrasse oder im Garten möglich, klagten dazu die Beschwerdeführer und forderten in diesem Zusammenhang eine bessere Dämmung. Die Betreiberin und ihr Bruder versicherten, dass sie die Diskothek im Sinne der Vorgängerin weiterführen wollten, wenn nicht noch besser. Abschließend hofften Anwalt und Bürgermeister, dass das Bauamt schnell über eine Genehmigung der Umbaumaßnahmen entscheiden wür-

96 Vgl.: Gießener Allgemeine, 07.01.1994.

97 StadtA PH, 7091.

98 Vgl.: Gießener Allgemeine, 11.03.1994 und 13.08.1999 sowie Gießener Anzeiger, 04.08.1999.

99 Vgl.: StadtA PH, 7091

100 Vgl.: Gießener Allgemeine, 16.04.1994.

de – zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Zwei Tage später erfolgte eine Ortsbesichtigung.¹⁰¹ Der Ortsvorsteher beruhigte und bestätigte Bürgermeister Georg, denn aufgrund der Gegebenheiten sei eine endgültige Erteilung der Konzession unmöglich.¹⁰² Diese Besichtigung und das Mediationsgespräch hatten jedoch zur Folge, dass die Stadt eine Verlängerung der Erlaubnis gewähren musste.¹⁰³ Im Sommer hatten die Anwohner bereits vorausschauend Vordrucke der Beschwerdeschreiben verfasst, in denen sie nur noch Datum und Uhrzeiten einsetzen mussten.¹⁰⁴

Im Zeitraum zwischen März und September 1994 erfolgten in unregelmäßigen Abständen Kontrollen der Polizei. Die Beamten registrierten indessen nur zwei Fälle von ruhestörendem Lärm, da die Musikanlage durch die offenstehende Eingangstür ungehindert die Nachbarschaft beschallen konnte. Der Besitzer hatte bereits bauliche Veränderungen vornehmen lassen und die Sperrzeiten hielt die Betreiberin ebenfalls ein. Verbotswidriges Parken stellte die Behörden nur donnerstags zur „Billig-Time“ fest. Sachbeschädigung und Verunreinigung (Farbschmierereien) gab es nur vereinzelt. In einem waren sich aber alle einig: Ein Wohngebiet war eine äußerst ungünstige Lage für solch ein Gewerbe.¹⁰⁵ Drogenhandel konnten Bereitschaftspolizei und Rauschgiftfahnder bei ihren Kontrollen nicht nachweisen, jedoch Drogenbesitz in kleinen Mengen, wie die Lokalpresse berichtete.¹⁰⁶ Die Partei „Die Grünen“ nahm sich derweil vor, im Pohlheimer Stadtparlament ausführlich über das Thema „Fantasy“ diskutieren zu wollen und bat die Anwohner zahlreich zu erscheinen.¹⁰⁷ Parallel gingen weitere Protestschreiben bei der Stadt Pohlheim ein. Erneut mahnten die Anwohner die Lage an, wiesen darauf hin, dass die Disko vollkommen überfüllt sei, und begannen am Brandschutz zu zweifeln.¹⁰⁸ Diesen hatte schon der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Holzheim im Frühjahr 1980 bemängelt.¹⁰⁹ Der Anwalt der Betreiberin reagierte prompt. Seine Mandantin wäre den Auflagen nachgekommen, Umbaumaßnahmen zum Schallschutz wären getätigt worden. Er warf den Beschwerdeführern vor, dass teils Anwohner die Kampagne mittrügen, die derart weit weg wohnten, dass sie nicht tangiert werden könnten. Er forderte zugleich die Verlängerung der Konzession.¹¹⁰ In einer Parlamentssitzung informierte Bürgermeister Georg, dass die Stadt eine Schließungsverfügung erlassen hätte, diese aber nicht rechtlich durchsetzbar sei. Somit waren nur Auflagen, wie ein verbesserter Lärmschutz, möglich. Auch die Frage des angemessenen Brandschutzes diskutierte

101 Vgl.: StadtA PH, 7089.

102 Vgl.: Gießener Anzeiger, 17.06.1994.

103 Vgl.: StadtA PH, 7089.

104 Vgl.: StadtA PH, 7091.

105 Vgl.: ebd.

106 Vgl.: Gießener Allgemeine, 10.09.1994 und Gießener Anzeiger, 10.09.1994.

107 Vgl.: Gießener Allgemeine, 28.10.1994 und Anzeiger, 28.10.1994.

108 Vgl.: StadtA PH, 7091.

109 Vgl.: StadtA PH, 7140.

110 Vgl.: StadtA PH, 7089.

das Parlament. Der Feuerwehr sei es bei einer Übung, aufgrund der wild parkenden Fahrzeuge, nicht gelungen, zur Diskothek vorzudringen.¹¹¹

Anfang November bekam der Fall „Holzheimer Diskothek“ eine neue Dimension. Der Brief eines, wie er sich selbst bezeichnete, Neubürgers erreichte Bürgermeister Georg. Der Neubürger verfolge neutral die Presse und hätte bemerkt, dass ein Aspekt vollkommen unterginge: die rechtsradikale Szene. Ihm sei aufgefallen, dass im „Fantasy“ eine Böhse-Onkelz-Party stattgefunden hätte, für die sogar die Bushaltestelle Auto-Häuser als Plakatwand erhalten musste. Er forderte die sofortige Reinigung der Haltestelle sowie die Inrechnungstellung der Kosten an die Betreiberin. Die Gemeinde forderte ihrerseits die Betreiberin auf, die Gruppe nicht mehr zu verpflichten. Die Stadt reinigte die Haltestelle und beauftragte den Hilfspolizisten nach weiteren Plakatierungen im Stadtgebiet zu suchen.¹¹²

Derweil legte der Rechtsanwalt der Anlieger den Finger in die Behördenwunde und prangerte an, dass niemals eine Konzessionierung der Diskothek seitens des Bauamtes stattgefunden hätte. Er machte weiter deutlich, dass ein Tanzlokal, wie beantragt, keine Diskothek sei. Der Stadt Pohlheim waren nun aber die Hände gebunden, da die Betreiber den Auflagen nachkamen. Per Schreiben hatte ein Sicherheitsdienst die Stadtverwaltung über die Aufnahme ihres Dienstes in der Diskothek unterrichtet. Zudem fand der geforderte Ausbau des Lärmschutzes statt. Damit war ein Konzessionsentzug in weite Ferne gerückt. Dies rief erneut den Anwalt auf den Plan, der erbost klagte, dass aufgrund dessen die Disko auch noch im Stande war, ein Jubiläum zu feiern.¹¹³

Im Januar 1995 fand einmal mehr eine Ortsbegehung durch den Magistrat statt. Laut Anwohner wurde währenddessen die Lautstärke der Musik stark reduziert. Zudem beklagten sie erneut Graffiti und Verunreinigungen auf Privatgrundstücken.¹¹⁴ Auch in der Presse machte sich die „Anliegergemeinschaft Gartenstraße/Riedenberg/In der Wann und Eichstraße“ Luft und erklärte, während der Begehung sei „alles getürkt“ gewesen. Sie erinnerten an die unzähligen Beschwerdebriefe und 306 Anzeigen, die sie bisher erstattet hätten, und beklagten, dass sie nicht einmal eine Antwort erhielten. Die Politik verteidigte sich: Sie würden alles in ihrer Macht Stehende tun und gut mit dem Rechtsanwalt der Betreiber zusammenarbeiten. Eine abschließende Bewertung sei schwierig, so Bürgermeister Georg, da die Häuser unterschiedlich von der Musikbeschallung betroffen seien. Den meisten Lärm verursachten tatsächlich die an- und abfahrenden Autos. Eine Schließung wäre laut Kreis schwierig, da die Konzession schon seit Jahren bestehe. Die Anwohner widersprachen dem. Genehmigt sei seit 1993 eine „Schankwirtschaft (Tanzlokal und Billard-Café)“,¹¹⁵ aber keine Disko. Zudem klagten sie, dass die Stadt Pohlheim in Stellungnahmen stets von einer „Schankwirtschaft“ spräche. Eine Diskothek gehöre zu den Vergnügungs-

111 Vgl.: Gießener Anzeiger, 02.11.1994.

112 Vgl.: StadtA PH, 7089.

113 Vgl.: ebd.

114 Vgl.: StadtA PH, 7091.

115 StadtA PH, 7089.

stätten und müsse gesondert genehmigt werden, da in einem Mischgebiet nur Gewerbe erlaubt seien, die das Wohnen nicht wesentlich störten. Die Politik verteidigte sich erneut: Eine Erlaubnis des Kreises für eine Diskothek läge vor.¹¹⁶

Die Konzession wurde derweil immer wieder monatsweise verlängert bis im März 1995 das Landratsamt verärgert einschritt. Es stellte die Erteilung der Konzession in Frage, da bauliche-, brandschutz- und gaststättenrechtliche Mängel bekannt seien. Der Landkreis belehrte, dass eine vorläufige Erlaubnis nur erteilt werden könne, wenn eine endgültige Erlaubnis wahrscheinlich sei. Zudem dürfe eine vorläufige Erlaubnis i. d. R. nur für drei Monate erteilt und nicht wiederholt verlängert werden. Es wäre unverantwortlich den Diskothekenbetrieb zu dulden, da hier auch eine Gefährdung von Personal und Besuchern nicht ausgeschlossen sei. An dieser Stelle soll noch einmal an den eigens vom Kreis initiierten „Diskobus Red Line“ erinnert werden. Nach dieser Rüge erteilte die Stadt Pohlheim reumütig eine letztmalige Verlängerung bis Ende April, der keine weitere Schankerlaubnis folgen sollte. Die Stadtverordneten erinnerten jedoch, dass die Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden müsse. Zudem schwebte noch immer die unglückselige Baugenehmigung der Empore wie ein Damoklesschwert über der Angelegenheit. Die Stadt befand sich in einem Teufelskreis.

Als die Betreiberin Widerspruch einlegte, trat der Städte- und Gemeindebund hinter den Kulissen hervor. Im Sommer gesellte sich sogar das Verwaltungsgericht Gießen wegen Versagung der Konzession hinzu und im Oktober desselben Jahres schaltete sich schließlich der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel ein. Aufgrund dessen war die Stadt Pohlheim verpflichtet, erneut eine vorläufige Erlaubnis bis zur Beendigung des Konzessionsverfahrens zu erteilen.¹¹⁷ Am 23. Dezember 1995 verkündete die Presse, dass das „Fantasy“, das mittlerweile zu einem „Techno-Mekka“ avanciert war, wieder geöffnet sei, denn das Verwaltungsgericht Gießen hatte den Betreibern Recht gegeben. Bürgermeister Georg beteuerte, er werde alles ihm Mögliche veranlassen, um die Anwohner zu entlasten.¹¹⁸ Nicht unbedingt für alle Beteiligten eine frohe Weihnachtsbotschaft. Den Ravern hingegen wird sie gefallen haben, denn kaum eröffnet, regnete es erneut Beschwerden wegen zugeparkter Straßen und Lärm, insbesondere donnerstags während der „Techno-Time“.

Neues Jahr – alte Sorgen. Im Januar 1996 beklagte die Anliegergemeinschaft, dass der Wachdienst untätig sei und nicht gegen die Ruhestörungen vorgehe. Im Februar hörten die Anwohner dieselbe Platte, der sie schon all die Jahre zuvor lauschen mussten: Es wäre neuer Parkraum geschaffen worden. Immerhin handelte es sich dabei um 90 Stellplätze. Allerdings reichten diese wohl nur für 30 PKW aus, denn parken will gelernt sein. Daraufhin traf man sich im April erneut vor Gericht. Der Rechtsanwalt der Betreiberin wies in seinem Schreiben darauf hin, dass die Existenz der Pächterin und ihres Bruders bei Einstellung des Betriebs gefährdet sei. Der Anwalt der Gegenseite proklamierte indessen, dass sich die Zustände verschlimmert

116 Vgl.: Gießener Allgemeine, 17.01.1995 und Gießener Anzeiger, 17.01.1995.

117 Vgl.: StadtA PH, 7089.

118 Vgl.: Gießener Anzeiger, 23.12.1995.

hätten. Nun wäre das komplette Musikprogramm zu hören, Müll würde noch immer auf Straßen und Privatgrundstücken entsorgt und es gäbe sogar eine Drohung der Brandstiftung, falls die Polizei gerufen würde. Danach driftete es ins Hörensagen ab. Angeblich würde Ecstasy konsumiert werden. Der Rechtsanwalt der Anlieger schlug dem Gericht entnervt eine Exkursion zu den „Techno-Donnerstagen“ vor. Drei Tage später, ironischerweise ein Donnerstag, wies das Gericht den Eilantrag ab und der Diskobetrieb musste vorläufig eingestellt werden. Einen Monat später entschied das Gericht abschließend zu Gunsten der Betreiberin, gestand ihr ein Teilrecht zu und bestätigte die vorläufige Erlaubnis. Daraufhin forderte der Anwalt der Anlieger vom Magistrat klare Auflagen.¹¹⁹

Im April lauschte die Polizei im Hause eines Anwohners um halb eins in der Nacht bei geschlossenen Fenstern andächtig der Musik, die aus der nach wie vor offenen Tür der Diskothek drang.¹²⁰ Im Mai war das „Fantasy“ erneut Thema des Ortsbeirates, der über die üblichen Beschwerden diskutierte. Die Anwohner hätten nun, trotz Auflagen, sogar das Gefühl, dass der Lärmpegel steige. In der Walpurgisnacht seien aus dem Raum Frankfurt/Offenbach etwa 1.500 Besucher mit Bussen und Pkw angereist. Die Presse betonte explizit, dass die sogenannte „Techno-Nacht“ nur in der Rhein-Main-Region massiv beworben wurde und unterstrich den Eintrittspreis von 19 Mark. Was den leidtragenden Anwohnern indes definitiv nicht angelastet werden konnte, war Starrsinn oder fehlende Konstruktivität. Ihre Ideen waren mannigfaltig: von städtischen Kehrmaschineneinsätzen über Parkmarkierungen bis hin zum Abschleppen von Falschparkern. Natürlich wurde auch wieder ein Entzug der Konzession ins Spiel gebracht.¹²¹

Nach all dem Ärger und den Kosten bot der Besitzer der Stadt Pohlheim im Dezember die Eichstraße 25 zum Kauf an. Nach eingehender Prüfung lehnte diese im Mai 1997 dankend ab und so blieb das Anwesen in der Hand des Eigentümers.¹²²

Plötzlich war es derart still geworden, dass sich der Stadtrat Ende April 1998 fragte, ob die Halteverbotsschilder noch benötigt würden. Der Magistrat überließ die Entscheidung der Gewerbeabteilung, die prompt bei den Inhabern nachfragte. Diese teilten der Stadtverwaltung mit, dass die Diskothek wie bisher weitergeführt würde, der Besuch jedoch rückläufig sei. Zudem dachten sie laut über einen Umbau der Diskothek in eine Schank- und Speisewirtschaft mit zwei Kegelbahnen nach. Doch zu diesem Revival¹²³ kam es nie. Als die Anwohner plötzlich das Schild „Drop Inn“ über der Tür prangen sahen, schalteten sie erbost ihren Rechtsanwalt ein.

119 Vgl.: StadtA PH, 7090.

120 Vgl.: StadtA PH, 7091.

121 Vgl.: Gießener Allgemeine, 10.05.1996 und Gießener Anzeiger, 10.05.1996.

122 Das Anwesen sollte 870.000 DM kosten und das dazugehörige Inventar noch einmal 100.000 DM. Ob die Stadt Pohlheim die Anschaffung von „u. a. Beleuchtungsanlage, Verstärker, Boxen, Plattenspieler pp.“ (StadtA PH, 7090) für die nächste Betriebsfeier als zu überdimensioniert ansah, bleibt nur zu vermuten.

123 Das Gasthaus Sames beherbergte bereits 1909 eine Kegelbahn (vgl.: StadtA PH, Feuerwehrbuch der Gemeinde Holzheim, ohne Signatur, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, C6 Nr. 1078).



Abb. 13 – Anzeige des „Drop Inn“ in den Pohlheimer Nachrichten, 09.07.1998.

Danach wird es etwas undurchsichtig. Eine GbR, bestehend aus Betreiberin und Besitzer der Eichstraße, verpachtete die Diskothek an selbige Betreiberin und einen Gesellschafter unter. Die Betreiberin hatte eine Alt-Konzession inne. Durch diese konnte dem Gesellschafter, und gleichzeitig Unterpächter, die seinige nicht versagt werden. Die Disko öffnete daraufhin erneut. Im Juli wies die Bauaufsicht des Landkreises Gießen noch einmal vergeblich auf die Tatsache hin, dass eine Konzessionierung des Saals für eine Diskothek niemals stattgefunden hatte. Die Stadt Pohlheim verwies nur trocken auf den vom Lahn-Dill-Kreis genehmigten Bauantrag von 1979. Besagte selbige Betreiberin hatte zudem einen kleinen Handel mit Gebrauchtwagen, Scheune und Hoffläche seien an einen Dritten verpachtet.¹²⁴

12. ...und es kam schlimmer – Das „Drop Inn“ (1998–2000)

Im August 1998 sah die Stadt Pohlheim kurioserweise zunächst keine Gründe das „Drop Inn“ abzulehnen. Das Schicksal schien sich aber auf die Seite der Anwohner zu schlagen, denn im September wurde der Antrag auf Konzession überraschend zurückgezogen und im Oktober folgte die Gewerbe-Abmeldung. Eine Erlaubnis, wie schließlich festgestellt wurde, konnte aufgrund des mangelnden Brandschutzes ohnehin nicht erteilt werden.

124 Vgl.: StadtA PH, 7090.

Prompt waren neue Gerüchte im Umlauf. Eine so genannte „Russendisko“ solle eröffnet werden. Inhaberin sei nach wie vor dieselbe Person. Die Gewerbeabteilung teilte den Anliegern mit, dass ihr keine Informationen über eine „Russendisko“ bekannt seien. Die Aufregung schien zunächst unbegründet, denn zwischen 1998 und 1999 konnten die Anwohner über einige Monate hinweg eine himmlische Ruhe genießen.¹²⁵

Ostern, pünktlich zur Gartensaison, war damit jedoch schon wieder Schluss. Eine weitere Gewerbeanmeldung flatterte der Stadt Pohlheim ins Haus. Eine neue GbR, bestehend aus der altbekannten Betreiberin und einer neuen Gesellschafterin, beantragte eine Konzession, die dem „Drop Inn“ aufgrund der Alt-Konzession bis Ende Juni desselben Jahres erneut von der Stadt gewährt werden musste.¹²⁶ Es folgten weitere Beschwerdeschreiben. In einem dieser kalkulierten die Anwohner die zugeschlagenen Autotüren und kamen laut ihrer Hochrechnung auf etwa 600 zugeschlagene Türen bei An- und Abreise. Dazu schrieben sie Falschparker auf, um der Behörde das Ausmaß zu verdeutlichen. Die Polizisten, die dazustießen, bezeichneten die Aktion als einen Witz, da sich die Stadt selbst kümmern müsse und es lächerlich sei, Anwohner, die sich einer potenziellen Gefahr aussetzen, vorzuschicken. Auch um Volltrunkene kümmerten sich die Anlieger, indem sie Krankenwagen riefen, die allerdings aufgrund zugeparkter Straßen nicht durchkamen.¹²⁷

Die Anwohner erklärten der Presse, dass sich die Gäste meist bis 4 Uhr morgens vor dem Lokal aufhielten und Lärm verursachten. Die emsige Anliegergemeinschaft hatte zu diesem Zeitpunkt auch die Vertragsbedingungen zwischen der Stadt Pohlheim und dem Betreiber recherchiert. Zu den 60 Parkplätzen hätten 130 weitere Stellplätze eingerichtet werden müssen. Zudem glänzten die angeordneten Parkplatzwächter weiterhin durch Abwesenheit. Mittlerweile war der dritte Bürgermeister, namentlich Karl-Heinz Schäfer, in die Sache involviert. Von Haus aus Rechtsanwalt, erklärte er in einer Parlamentssitzung die juristischen Hürden, da die besagte Alt-Konzession vorliege. Der Antrag eines neuen Eigentümers werde derzeit noch geprüft. Das Halteverbot sei unterdessen erweitert worden, die Polizei würde ständig kontrollieren, doch gegen die Verschmutzungen sei nichts auszurichten.¹²⁸ Da das Gewerbe unterdessen aufgrund der bestehenden Alt-Konzession weitergeführt werden konnte, folgten die üblichen Beschwerden der Anwohner – und eine Erweiterung des Halteverbots.¹²⁹ Auch die Presse wurde wiederholt eingeschaltet. Sie berichtete ausführlich über die zugeparkten Straßen. So wären die Diskobesucher zwar unverzüglich der Aufforderung nachgekommen, ihre Autos zu entfernen, jedoch hätten sie diese in der Parallelstraße geparkt und somit hatte sich das Problem schlichtweg nur verlagert.¹³⁰

125 Vgl.: ebd.

126 Vgl.: StadtA PH, 7092.

127 Vgl.: StadtA PH, 7091.

128 Vgl.: Gießener Anzeiger, 04.05.1999 und Gießener Allgemeine, 08.05.1999.

129 Vgl.: StadtA PH, 7090.

130 Vgl.: Gießener Allgemeine, 29.05.1999 und Gießener Anzeiger, 29.05.1999.

Im Juli 1999 unterschrieb Bürgermeister Schäfer kurz vor seinem Urlaub eine Konzessionsentzugsverfügung. Der Magistrat handelte in dem vollen Bewusstsein, erneut vor Gericht zu landen.¹³¹ Wie zu erwarten war, legte die Pächterin Rechtsmittel ein und verklagte die Stadt Pohlheim darüber hinaus auf Schadenersatz in Höhe von 100.000 DM aufgrund vorangegangener Rechtsstreitigkeiten. Bürgermeister Schäfer bat erneut um Geduld, da Verfahren am Verwaltungsgericht ihre Zeit dauerten.¹³²

Währenddessen fürchteten die Anwohner um ihre Sicherheit und schalteten abermals die Polizei ein, deren Hände gebunden waren, da die Konzession in der Verantwortung der Stadt Pohlheim lag. Ein Sprecher der Polizei gab wiederholt zu, dass für die Anwohner erst Ruhe herrsche, wenn die Disko geschlossen sei. Die neusten Vorwürfe deuteten unterdessen auf eine neue Eskalationsstufe hin. Wüste Schlägereien, bei denen offensichtlich geschossen wurde, hätte es gegeben. Die Holzheimer hatten zurecht Angst vor Querschlägern im doppelten Sinne. In der Presse packten sie diesbezüglich ein Kuriosum aus. Sie verstünden nicht, weshalb in Grünungen eine Beagle-Meute¹³³ per Gerichtsbeschluss weichen müsse, und sie gleichzeitig diese Umstände zu ertragen hätten. Nun begannen sie auch die Polizei anzuklagen. Streifenwagen passierten nur langsam das Gelände, doch aussteigen würden die Beamten nicht. Den von den Anwohnern beobachteten Drogenkonsum spielten sie gar herunter, denn „der Genuss von Drogen [sei] ja nicht so schlimm“.¹³⁴ Die Anwohner stellten weiter den Rechtsstaat in Frage, der sich weigere Opfer zu schützen. Die Polizei verteidigte sich. Für eine Schließung seien sie nicht zuständig und insbesondere in den Sommermonaten käme es allgemein verstärkt zu Anzeigen der Ruhestörung, denen sie nachgehen müssten.¹³⁵

Einen Tag nachdem die Presse die Vorwürfe veröffentlicht hatte, reagierte die Gießener Polizei prompt und schickte beleidigt und unverstanden ihren Sprecher vor. 47 Überprüfungen hätten sie innerhalb des letzten Vierteljahres auf eigene Veranlassung und präventiv durchgeführt. Dabei hätten die Ordnungshüter 354 Ordnungswidrigkeitsanzeigen erstattet. Behörden und Polizei seien massiv gegen die Belästigungen vorgegangen. Bei den durchgeführten Verkehrskontrollen konnten sie weder Alkohol- noch Drogenkonsum nachweisen. Es sei der Polizei bekannt, dass allgemein in Diskotheken Drogen konsumiert würden, doch gegen Kleinkonsumenten seien sie machtlos. Konkrete Verstöße hätten die Holzheimer nie gemeldet und er appellierte an die Zivilcourage.¹³⁶ Zynisch, wenn man sich die Querschläger ins Gedächtnis ruft.

131 Vgl.: StadtA PH, 7092.

132 Vgl.: Gießener Allgemeine, 13.08.1999.

133 Die Geschichte der Odenwald-Beagle-Meute in Grünungen beginnt im Jahr 1983. Erst im Sommer 1999 beendete das Verwaltungsgericht Gießen den langwierigen Rechtsstreit, indem es den Bauantrag ablehnte und ein Nutzungsverbot bestätigte. Die Meute wurde schließlich in Sachsen-Anhalt untergebracht (vgl.: Pohlheimer Nachrichten, 13. Januar 2000, S. 4)

134 Gießener Allgemeine, 04.08.1999 und Gießener Anzeiger, 04.08.1999.

135 Vgl.: ebd.

136 Vgl.: Gießener Anzeiger, 05.08.1999.

Doch die Ordnungshüter blieben nicht untätig, denn es war Gefahr in Verzug. Im August fand eine Razzia mit über 100 Polizeibeamten statt. Es bestand der dringende Verdacht, dass im „Drop Inn“ Drogen- und Waffengeschäfte abgewickelt würden. Gar ein Sondereinsatzkommando aus Frankfurt/Main war vor Ort und eine Hundestaffel durchschnüffelte das Etablissement. Ursprünglich hatte sich die Polizei allerdings erhofft, in einem Mordfall weiterzukommen. Laut Presse stellten die Beamten Schreckschusspistolen, mehrere Hieb- und Stichwaffen sowie etliche Heroinbömbchen, Würgehölzer und ein Elektroschockgerät sicher. Bis auf ein paar Ausnahmen zeigten sich die Diskobesucher kooperativ.¹³⁷ Es stellte sich heraus, dass die Ängste und Anzeigen der Anwohner nicht unbegründet waren, als zwei Wochen später die Polizei ihre Ergebnisse vorstellte. Diesen zufolge waren sogar rund 170 Polizeikräfte beteiligt gewesen, die rund 350 Personen überprüft hätten. Sogar ein wegen Abschiebebefehls gesuchter Mann konnte festgenommen werden.¹³⁸ Die Stadt Pohlheim hoffte unterdessen, die Diskothek so schnell wie möglich schließen zu können. Das Verfahren beim Verwaltungsgericht war jedoch noch schwebend und die Betreiber wehrten sich gegen den Sofortvollzug. Bürgermeister Schäfer beruhigte erneut. Die Stadt Pohlheim stehe in engem Kontakt zur Polizei. Die Palette der sichergestellten Beweismittel erweiterte sich derweil um Marihuana, Schlagringe und Stahlruten.¹³⁹ Im September fand ein Anwohnergespräch statt, in dem die Anlieger ihre Angst unterstrichen. Sie beklagten, dass die Auflagen nicht eingehalten würden und sie verbalen Beschimpfungen ausgesetzt seien. Unterdessen stellte die Betreiberin enorme Schadenersatz- und Verdienstausfall-Forderungen nicht nur gegenüber der Stadt Pohlheim, sondern auch gegenüber der Polizei. Der Sprecher der Polizei versuchte in der Lokalpresse einzulenken. Nicht alle Diskobesucher seien auf Randalen aus. Viele wollten einfach nur friedlich feiern.¹⁴⁰ Im Oktober meldeten sich zur Abwechslung die Betreiber der Diskothek zu Wort und übten Kritik am Vorgehen der Polizeibeamten, die sich bei der Razzia unkorrekt verhalten hätten. Die Ordnungshüter verteidigten sich. Solch einen Einsatz könne man nicht mit Samthandschuhen angehen.¹⁴¹ Drei Wochen später erklärte Bürgermeister Schäfer in einer Ortsbeiratssitzung, dass ein Gerichtstermin im einstweiligen Verfahren noch nicht vorliege. Er gab zu, dass das Gerichtsurteil nicht abzusehen sei.¹⁴² Der Ruf nach einer Schließung des „Drop Inn“ nahm nicht ab und hallte bis Dezember nach, bis in das neue Jahrtausend hinein.¹⁴³

137 Vgl.: Gießener Allgemeine, 21.08.1999 und Gießener Anzeiger, 21.08.1999.

138 Vgl.: Gießener Allgemeine, 23.08.1999 und Gießener Anzeiger, 23.08.1999.

139 Vgl.: Gießener Allgemeine, 24.08.1999.

140 Vgl.: Gießener Anzeiger, 11.09.1999 sowie Gießener Allgemeine, 13.09.1999 und Gießener Anzeiger, 13.09.1999.

141 Vgl.: Gießener Allgemeine, 07.10.1999.

142 Vgl.: Gießener Allgemeine, 29.10.1999.

143 Vgl.: Gießener Allgemeine, 03.12.1999.

13. Auf zu neuen Ufern – Das neue Millennium (2000–2021)

Im Januar 2000 entschied ein Gericht erneut im Eilverfahren im Sinne der Pächterin.¹⁴⁴ Der Widerruf der Gaststättenerlaubnis war rechtswidrig. Die geltend gemachten Gründe wegen Unzuverlässigkeit der Betreiberin konnten nicht bestätigt werden. Es konnte zudem nicht nachgewiesen werden, dass die Betreiberin Betäubungsmittel oder Waffen dulde oder fördere. Das Gericht empfahl Auflagen zu stellen und diese auch seitens der Stadt durchzusetzen. Da der Verdacht bestehe, dass die Diskothek durch einen Stellvertreter geführt würde, bestehe hier die Möglichkeit des Widerrufs.¹⁴⁵ Der Verdacht war berechtigt. Der Stadt Pohlheim lag dieser Unterpachtvertrag sogar vor. Währenddessen stellte die Polizei bei Kontrollfahrten fest, dass das „Drop Inn“ längst geschlossen war.¹⁴⁶

Dennoch war die Diskothek Ende März erneut Thema in der Stadtverordnetenversammlung. Möbel seien abtransportiert und Reklame montiert worden. Der vermeintliche Gebrauchtwagenhandel sei inzwischen zu einem Schrottplatz mutiert. Auch der Hilfspolizist stellte abgemeldete oder beschädigte Fahrzeuge auf dem ohnehin schon zu kleinen Parkplatz fest. Bürgermeister Schäfer erklärte, dass der Diskobetrieb im vorhergehenden Jahr eingestellt worden war.¹⁴⁷ Bezüglich des Kraftfahrzeughandels versuchte er zu beruhigen. Eine ständige Überwachung würde erfolgen und aufgrund der Umweltfragen bestehe eine enge Zusammenarbeit mit der Polizeistation.¹⁴⁸

Einen Monat später beantragte der Besitzer der Eichstraße 25 eine „Nutzungsänderung zu Restaurant mit Gartenlokal einschl. Werbeanlage“¹⁴⁹. Der Magistrat stimmte erleichtert und einstimmig im Juni diesem Antrag zu. Im August konnten auch die Anwohner schließlich aufatmen. Das „Drop Inn“ schloss endgültig seine Pforten und die Presse kündigte wohlinformiert ein griechisches Restaurant an.¹⁵⁰ Doch dieses eröffnete nie, denn im Februar 2001 zog der Besitzer des Anwesens seinen Bauantrag aus unbekanntem Gründen zurück.¹⁵¹ In der Parlamentssitzung ein Dreivierteljahr später äußerte sich Bürgermeister Schäfer zu Planungen bezüglich der Errichtung von Reihenhäusern, für die das alte Gebäude der Eichstraße 25 weichen müsse. Eine Bauvoranfrage bestehe noch nicht, doch die Stadt Pohlheim begrüße das Projekt.¹⁵² Ein weiteres Dreivierteljahr später fiel die Eichstraße 25 in der Nacht zum 11. Januar 2002 schließlich einem Brand zum Opfer. Es entstand

144 Vgl.: StadtA PH, 7092.

145 Vgl.: Gießener Allgemeine, 22.01.2000 und Gießener Anzeiger, 22.01.2000.

146 Vgl.: StadtA PH, 7092.

147 Anfang Februar hatte die Unterpächterin rückwirkend zum 31.12.1999 ihr Gewerbe abgemeldet, die Pächterin zog am 26.07.2000, ebenfalls rückwirkend zu Silvester, nach (vgl.: StadtA PH, 7092).

148 Vgl.: StadtA PH, 7092.

149 Stadt A PH, 8933.

150 Vgl.: Gießener Allgemeine, 15.08.2000.

151 Vgl.: StadtA PH, 8933.

152 Vgl.: Gießener Anzeiger, 11.05.2001.

ein Sachschaden von 50.000 Euro. Die Brandursache war unbekannt. Brandstiftung konnte indessen nicht ausgeschlossen werden.¹⁵³

Der Grundstückseigentümer nutzte die Fläche neben der Ruine am Ortsausgang nach Langgöns zwischenzeitlich als Gebrauchtwagenhandel. Erst Anfang 2021 wurden die Überreste des Hauses abgerissen. Der Plan vom Beginn des neuen Jahrtausends Reihenhäuser entstehen zu lassen, steht nun wieder im Raum.

14. Schlussbetrachtung

Dieser Artikel hat versucht, die bewegte Geschichte der Eichstraße 25 in Pohlheim-Holzheim aufzuarbeiten. Am Ende bleibt die Frage: Wie konnte sich eine Diskothek in einem Mischgebiet etablieren und über 30 Jahre lang für Rechtsstreitigkeiten sorgen?

Es war ein Konglomerat aus Missverständnissen und unglücklichen Zufällen. Diese ereigneten sich zwischen 1976 und 1979. Zunächst war auf dem Grundriss mit Kugelschreiber „Diskothek“ eingetragen worden, ohne das zuständige Bauamt davon in Kenntnis zu setzen. In späteren Grundrissen tauchen plötzlich abwechselnd die Bezeichnungen „Tanzlokal“ und „Diskothek“ auf. Weder für das eine, noch für das andere lag eine Konzession des zuständigen Bauamtes vor. Doch genau dies führte zum, vom Lahn-Dill-Kreis 1979 genehmigten, „Einbau einer Empore in der Diskothek“. Diese Baugenehmigung, ausgestellt in der kurzen Zeitspanne eines kommunalpolitischen Experiments, war wiederum Kern der Streitigkeiten und die Anwälte sollten sich später auf den Wortlaut berufen können. Da der Bauantrag schließlich von einer Diskothek sprach, musste, den Behörden zufolge, der Saal einst als Diskothek konzessioniert worden sein. Die Gewerbeabteilung genehmigte derweil abwechselnd Diskotheken und Tanzlokale, sprach aber wiederholt bevorzugt von letzterem. Dieses ruft jedoch nostalgische Bilder einer gut situierten Gesellschaft wach, die sonntags zu den Klängen einer gediegenen Drei-Mann-Kombo über das Parkett gleitet. Grölende Jugendliche und Techno-Musik passen in diese Vorstellung weniger hinein. Schließlich war es durch die schwebenden Gerichtsverfahren, die immer wieder angestrebt wurden, und die bestehende Alt-Konzession der Betreiberin, unmöglich den Betrieb zu schließen. Da sich diese juristischen Streitigkeiten über einen Großteil der 1990er Jahre hinzogen, blieb den Anwohnern weitere ungewollte Beschallung nicht erspart.

Es sollte jedoch abschließend ein weiterer Aspekt nicht außer Acht gelassen werden. Trotz allen Ärgers hinter den Kulissen war diese Diskothek eine der populärsten des Landkreises Gießen. Noch heute ist Begeisterung in den Stimmen der damaligen Besucher zu hören, wenn sie gedanklich in die Disko mit ihrer berühmtesten Empore zurückkehren. Es ist dabei nicht wichtig, ob sie vom „Zarap Zap Zap“, „La Boum“ oder „Fantasy“ träumen.

¹⁵³ Vgl.: Gießener Anzeiger, 12.01.2002.

Literaturverzeichnis

- Adressbuch für Stadt und Kreis Gießen 1927. Gießen: Oberhessischer Adressbuchverlag. Brühl'sche Universitätsbuch- und Steindruckerei R. Lange.
- Adressbuch für Stadt und Kreis Gießen 1935. Gießen: Oberhessischer Adressbuchverlag. Brühl'sche Universitätsbuch- und Steindruckerei R. Lange.
- Adressbuch für Stadt und Kreis Gießen 1937. Gießen: Oberhessischer Adressbuchverlag. Brühl'sche Universitätsbuch- und Steindruckerei R. Lange.
- Adressbuch für Stadt und Kreis Gießen 1954. Gießen: Oberhessischer Adressbuchverlag. Brühl'sche Universitätsbuch- und Steindruckerei R. Lange.
- Adressbuch für Stadt und Kreis Gießen 1963/64. Gießen: Oberhessischer Adressbuchverlag. Brühl'sche Universitätsbuch- und Steindruckerei R. Lange.
- Buß, Gerold. 1993. Familienbuch Holzheim Kreis Gießen. 1671-1900. Deutsche Ortssippenbücher, Reihe B Band 83. Darmstadt: copy shop.
- Buß, Gerold. 1995. Familienbuch Dorf-Güll Kreis Gießen. 1671-1995. Deutsche Ortssippenbücher, Reihe B Band 120. Darmstadt: copy shop.
- Heimat- und Adressbuch Landkreis Gießen 1968. Köln: H. E. Kasper & Co.
- Jung, Karl-Heinrich. Jahr unbekannt. Die alten Holzheimer Familien. Beiträge zu ihrer Geschichte. Mit Stammtafeln. Holzheim: copy shop.
- Stumpf, Nikola. 2019. Vom Ladenkino zur Eigenproduktion. Kommunale Kinogeschichte in Zeiten des Wirtschaftswunders am Beispiel der Lichtspielhäuser Watzenborn-Steinbergs (1945-1964). Baden-Baden: Tectum.
- Stumpf, Nikola. 2022. Ein Stiefkind der Kinogeschichte – Das kommunale Lichtspielhaus am Beispiel Pohlheim-Holzheims (1930er-1960er Jahre). In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen. Hrsg. vom Vorstand des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen. Neustadt a. d. Aisch: Schmidt. Band 106. S. 391-412.

Quellenverzeichnis

- Hessisches Staatsarchiv Darmstadt, C6 Nr. 1078 und 1079.
- Stadtarchiv Langgöns, Bestand 1 „Lang-Göns“ Nr. 599.
- Stadtarchiv Pohlheim, Holzheim, Abteilung IX, Konvolut 20, Faszikel 12.
- XI, Konvolut 1, Faszikel 6.
 - XIV, Konvolut 12, Faszikel 44, 45, 46, 47.
 - XXI, Konvolut 21, 22
 - XXIII, Konvolut 1, Faszikel 28.
 - XXIII, Konvolut 2, Faszikel 5, 6, 7.
 - XXIII, Konvolut 3, Faszikel 6, 18, 20, 24, 26.
 - XXVI, Konvolut 14, Faszikel 24.
 - XXVII, Konvolut 3, Faszikel 14.
- StadtA PH, 7089, 7090, 7091, 7092, 7133, 7138, 7139, 7140, 7141, 8933.